Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69 Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071 Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 — 20. März 1940 — Heft 6

Bücherei der Hochschule für Lehrerbildung Danzig

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Für das Reich und für Preußen:

Personalnachrichten 160

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

127. Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten. Vom 16. Februar 1940 162
128. Straffreiheit in Dienststrafsachen. Vom 23. Februar 1940 162
129. Amtliches Deutsches Ortsbuch für das Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 26. Februar 1940 ... 162
130. Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen. Vom 28. Februar 1940 163
131. Einsichtnahme amtlicher Stellen in das Arbeitsbuch; Führung des Arbeitsbuches. Vom 1. März 1940 163
132. Beschaffung von Spinnstoffen. Vom 2. März 1940 163
133. Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub. Vom 6. März 1940 164
134. Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 6. März 1940 165
135. Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Baltenländern und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten des ehemaligen Polnischen Staates. Vom 7. März 1940 165

Wissenschaft

Für das Reich:

136. Erwerb des Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.). Vom 23. Februar 1940 165
137. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken. Vom 29. Februar 1940 165
138. Sonderreifeprüfungsordnung, Lockerung der Bestimmungen über die Mindestaltersgrenze. Vom 6. März 1940 170

Seite

Erziehung

Für das Reich:

a) Allgemeine Abteilung

139. Unterrichtsfilm in Privatschulen. Vom 28. Februar 1940 170
140. Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF. Vom 5. März 1940 171
141. Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht. Vom 15. März 1940 171
142. Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Waffen-SS und Polizei. Vom 19. März 1940 171

b) Volks- und Mittelschulen

143. Personalbogen für die Hilfsschüler. Vom 2. März 1940 172
144. Lernbücher für Mittelschulen. Vom 4. März 1940 175
145. Schulische Betreuung der Kinder von Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und den ehemals polnischen Gebieten. Vom 4. März 1940 175
146. Unterrichtsbeginn in den Sommermonaten. Vom 6. März 1940 176

c) Höhere Schulen

147. Verzeichnis der zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen Lehrmittel. Vom 21. Februar 1940 176
148. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 6. März 1940 176
149. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 6. März 1940 178
150. Lehrbücher für die zweite lebende Fremdsprache der Oberschule. Vom 11. März 1940 181

d) Berufliches Ausbildungswesen

151. Bedarf an Baumwollgarnen und Rohbaumwolle in den Schulen. Vom 22. Februar 1940 181
152. Übernahme deutschstämmiger Lehrpersonen im Ausland in den reichsdeutschen Berufs- und Fachschuldienst. Vom 5. März 1940 182

Für Preußen:

b) Volks- und Mittelschulen

153. Ausgabereste bei Kap. 182 (Volksschulen) Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse“ und Kap. 183 (Mittlere Schulen) Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse“. Vom 27. Februar 1940 182
154. Beiträge der Schulträger zur Preußischen Landesmittelschulkasse für das Rechnungsjahr 1940. Vom 6. März 1940 182

Seite

c) Höhere Schulen

155. Schulgeld an den öffentlichen Höheren Schulen in Preußen. Vom 2. März 1940 183
156. Berichte der Höheren Schulen über ihre Erfahrungen auf größeren Lehrausflügen. Vom 4. März 1940 183
157. Aufnahmegebühr bei öffentlichen Höheren Schulen in Preußen. Vom 4. März 1940 183

Volksbildung

Für das Reich:

158. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt. Vom 5. März 1940 183

Seite

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

159. Reichsarbeitsdienstpflicht der Abiturientinnen. Vom 23. Februar 1940 183
160. Unfall- und Haftpflichtversicherung der Leibeserziehung in den Schulen und Schülerunfallversicherung. Vom 4. März 1940 184

Sonstiges

161. Prüfungen für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Vom 6. März 1940 187
162. Berichtigung 187

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Paul Beermann an den staatlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig,

zum Studienrat der Studienassessor Ludolf Freese in Oldenburg unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Hamburg der Schulrat Kurt Holm,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Alois Beutel in Frankfurt a. M.,

zum außerplanmäßigen Professor für Hygiene in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Richard Bieling,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. Richard Böhmig,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Tropenhygiene Dr. med. Otto Fischer in der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen unter gleichzeitiger Einweisung in die Medizinische Fakultät der Universität Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für angewandte Zoologie in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock Dr. Karl Friederichs,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Konrad Heim,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Hugo Kleinmayr in der Philosophischen Fakultät der Universität Graz,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Johannes Pansdorf in Frankfurt a. M.,

zum außerplanmäßigen Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Otto Neumann,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor für Pathologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. Wilhelm Ruß,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor für Hydrobiologie in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien Dr. Franz Ruttner,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Chemie in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule Stuttgart Dr. Eberhard Sauer,

zum außerplanmäßigen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Johannes Schneider,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Psychopathologie in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule Dresden Dr. Franz Schob,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Werner Schopper,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr.-Ing. Hermann Schulz in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Braunschweig,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr.-Ing. habil. Kurt Schwabe in Dresden,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. Paul Werner,

zum Honorarprofessor der Staatsarchivdirektor Dr. phil. Johannes Bauermann für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Oberstudienrat Dr. Ernst Wüst für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten für das Fach Deutsche Philologie, insbesondere neuere Literaturgeschichte, der Dr. phil. habil. Friedrich Beißner unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Jena,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Systematische Theologie in der Theologischen Fakultät der Universität Rostock Lic. theol. habil. Albrecht Beyer,

zum Dozenten für Strafrecht der Dr. jur. habil. Richard Busch in der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Urologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Rudolf Chwalla,

zum Dozenten für Römisches und bürgerliches Recht der Dr. jur. habil. Coing unter Zuweisung an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

zum Dozenten für die Fächer Verfassungsrecht und Völkerrecht der Dr. jur. habil. Hans-Helmut Dietze unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Kiel,

zum Dozenten für das Fach Nervenheilkunde der Dr. med. habil. Friedrich Duensing unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Physik in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule Dresden Dr. rer. techn. habil. Richard Fleischer,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Chirurgie in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Rudolf Friedrich,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Franz Wolfgang Garbeis in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Chirurgie in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. med. habil. Günther Gerlach,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Pathologische Anatomie in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Alfred Goedel,

zum Dozenten für das Fach Archäologie der Dr. phil. habil. Friedrich Goethert unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten für das Fach Allgemeine Zoologie und Vererbungslehre der Dr. phil. habil. Georg Gottschewski unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Königsberg,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Zahnheilkunde in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Richard Grohs,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Greifswald Lic. Otto Haendler,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Theoretische Physik in der Allgemeinen Abteilung der Technischen Hochschule Stuttgart Dr. phil. habil. Helmut Hönl,

zum Dozenten der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen der Lic. theol. habil. Georg Hoffmann,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Herbert Jansky in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Chirurgie in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Friedrich Kaspar,

zum Dozenten für das Fach Zoologie der Dr. phil. habil. Hermann Kahmann unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität München,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin Dr. phil. habil. Ott-Heinrich Keller,

zum Dozenten für das Fach Kunstgeschichte der Dr. phil. habil. Otto Kletzl unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Deutschen Universität Prag,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Rudolf Kriß in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Philosophie und Pädagogik der Dr. phil. habil. Willi Kunz unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Heidelberg,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Innere Medizin in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Ernst Lauda,

zum Dozenten für das Fach „Die rassische Grundlegung des Rechts" der Dr. jur. habil. Herbert Lemmel unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Innere Medizin in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. med. habil. Rudolf Mancke,

zum Dozenten für das Fach Betriebswirtschaftslehre der Dr. rer. pol. Hans Münstermann unter Zuweisung an die Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Aachen,

zum Dozenten für das Fach Physiologie der Dr. med. habil. Hans Nothdurft unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Geologie in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Wien Dr. phil. habil. Ernst Nowack,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Rudolf Pape,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Zahnheilkunde in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Otto Preißecker,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Botanik in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock Dr. phil. habil. Ernst Reinmuth,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Dermatologie und Syphilidologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Gustav Riehl,

zum Dozenten für das Fach Mittlere und neuere Geschichte der Dr. phil. habil. Theodor Schieder unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Königsberg,

zum Dozenten für das Fach Wirtschaftspädagogik der Dr. phil. habil. Friedrich Schlieper unter Zuweisung an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln,

zum Dozenten für Indogermanische Sprachwissenschaft in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Kurt Stegmann,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Harald Taeger unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität München,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Agrikulturchemie in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock Dr. phil. habil. Richard Thun,

zum Dozenten für das Fach Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie der Dr. med. habil. K. Velten unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg,

zum Dozenten für das Fach Zeitungswissenschaft der Dr. phil. habil. Kurt Walz unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Königsberg,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Chemie in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule Stuttgart Dr.-Ing. habil. Friedrich Weibke,

zum Dozenten für Deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und gesamtes Handelsrecht der Dr. jur. habil. Manfred Weider in der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Medizinische Radiologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Konrad Weiß,

zum Dozenten für das Fach Physiologie der Dr. med. habil. Erik Wetterer unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität München,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Kurt Willvonseder in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum Oberregierungs- und -schulrat der Regierungs- und Schulrat Franz Sander in Danzig,

zum Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat bei der Regierung in Karlsbad der Diplomlandwirt Dr. Adolf Kraemer,

zum Oberschulrat der Oberstudiendirektor Hermann Kühn an der staatlichen Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen, in Landsberg a./W. (ihm ist unter Belassung im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine Oberschulratstelle bei der Abteilung für höheres Schulwesen des Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin übertragen worden),

zum Seefahrtoberlehrer der Seefahrtoberlehreranwärter Kapitän Arthur Zeuner an der Reichsseefahrtschule in Ostseebad Wustrow,

zum Bezirksturnrat der bisherige Diplom-Turn- und Sportlehrer Friedrich Siewecke in Hildesheim (ihm ist die Stelle des Sachbearbeiters für Leibesübungen und körperliche Erziehung in den Schulen beim Regierungspräsidenten in Hildesheim übertragen worden),

zum Bibliotheksrat der planmäßige Bibliothekar bei der Universitätsbibliothek in Göttingen Dr. Wilhelm Grunwald.

Es ist übertragen worden:

dem Studienrat Dr. techn., Dr.-Ing., Dr. phil. Heinrich Sequenz unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Hochschule Wien der Lehrstuhl für Elektromaschinenbau.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor der Volkswirtschaftslehre Dr. Adolf Günther in Innsbruck in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Wien,

der ordentliche Professor Dr. Hans Koch in Breslau in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Wien.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Dr. Erich Harsing an der städtischen Freiherr-vom-Stein-Schule in Berlin-Spandau zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Reichshauptstadt.

*

Der ordentliche Professor in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Dr. Fritz Beckmann tritt auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

127. Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten.

Der Runderlaß vom 30. September 1939 — Z II a 14838 Z I, W, V, K — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 512) gilt auch für die Anwärter für den gehobenen Dienst, soweit innerhalb meines Geschäftsbereichs eine Ausbildung von Anwärtern für den gehobenen Dienst erfolgt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10142 W, V, Z I, K.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 162.)

128. Straffreiheit in Dienststrafsachen.

Gemäß § 5 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2103) bestimme ich:

1. Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gnadenerlasses sind gleichzuachten:

a) der Gehaltskürzung die nach früherem österreichischem Beamtenrecht verhängte Strafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge und die Strafe der Minderung des Gehalts, verbunden mit Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge,

b) der Ruhegehaltskürzung die Strafe der zeitlich beschränkten oder dauernden Minderung des Ruhegenusses.

Diese Strafen sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gnadenerlasses an nicht mehr zu vollstrecken.

2. Das BDA. der in das Reichsbesoldungsrecht übergeleiteten österreichischen Beamten ist um den Zeitraum zu verbessern, während dessen auf Grund einer der im Absatz 1 unter a genannten Strafen die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt war. Bei den österreichischen Ruhestandsbeamten ist der Versorgungsgenuß unter Anrechnung der entsprechenden Zeit der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge neu festzusetzen.

3. Soweit gemäß Ziffer 2 das BDA. verbessert oder der Versorgungsgenuß neu festgesetzt worden ist, sind die nach der Verbesserung oder Neufestsetzung zustehenden Mehrbeträge vom 1. November 1939 ab nachzuzahlen. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. November 1939 finden nicht statt.

4. Ziffern 1 bis 3 gelten für die Strafe der Rückversetzung in eine niedrigere Bezugsstufe sinngemäß.

5. Die nach früherem österreichischem Beamtenrecht verhängte Strafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß wird durch den Gnadenerlaß des Führers nicht erfaßt.

Berlin, den 2. Februar 1940.

Zugleich im Namen der anderen obersten Reichsbehörden, des Preußischen Ministerpräsidenten und des Preußischen Finanzministers:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 406/40 – 6620.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 23. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter der Reichsgaue, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10158.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 162.)

129. Amtliches Deutsches Ortsbuch für das Protektorat Böhmen und Mähren.

Der Herr Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat ein amtliches Deutsches Ortsbuch für das Protektorat Böhmen und Mähren herausgegeben, das sämtliche Namen von Gemeinden und Ortschaften im Protektorat Böhmen und Mähren in deutscher und tschechischer Sprache enthält. Ich bitte, im dienstlichen Verkehr die in dem Verzeichnis angeführten deutschen Ortsnamen zu verwenden und die nachgeordneten Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs mit einer entsprechenden Weisung zu versehen.

Das Buch ist außerhalb des Protektoratsgebiets gegen Einsendung des Betrages von 2,20 RM zuzüglich 0,40 RM Porto bei der Elbe-Buchhandlung, Leitmeritz (Sudetengau), erhältlich (Giro-Konto Nr. 1431 bei der Gemeindesparkasse in Leitmeritz).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 309.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 162.)

130. Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 6. Februar 1940 — I b 123/40 – 4015 — folgende Anordnung erlassen:

I.

Nach Ziffer III Absatz 3 des Runderlasses über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939 (RMBliV. S. 399) geben kirchliche Veranstaltungen keinen Anlaß zur Beflaggung der Dienstgebäude.

II.

Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigen mit Rücksicht auf die überkonfessionelle Stellung des Staates auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden. Die Entsendung von Behördenvertretern zu kirchlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn es die staatlichen, insbesondere die auswärtigen Belange des Reichs dringend erfordern. Die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Veranstaltungen wird dadurch nicht berührt.

III.

Auf die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften findet Ziffer I keine Anwendung.

Diese Anordnung gilt sinngemäß auch für meinen Geschäftsbereich, insbesondere auch für die Schulverwaltung und die Schulen.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Beflaggung der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen vom 16. September 1938 (RMBliV. S. 1508), mitgeteilt durch Runderlaß vom 26. Oktober 1938 — Z II a 3671/38 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 516), tritt außer Kraft.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Reichsstatthalter der Reichsgaue, den Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 367 E I, E II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 163.)

131. Einsichtnahme amtlicher Stellen in das Arbeitsbuch; Führung des Arbeitsbuches.

1. Wie mir die Landesarbeitsämter übereinstimmend berichten, ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß amtliche Stellen Arbeitsbücher von Arbeitsbuchinhabern oder Unternehmern angefordert, längere Zeit einbehalten und — wenn überhaupt — erst auf Veranlassung der Arbeitseinsatzbehörden wieder ausgehändigt haben. Hierdurch sind Störungen im Arbeitseinsatz aufgetreten und die Arbeitsämter zudem unnötigerweise mit der Ausstellung von Ersatzkarten oder neuer Arbeitsbücher belastet worden.

Ein solches Verfahren ist unzulässig. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) ist anderen amtlichen Stellen als den Arbeitsämtern auf Verlangen lediglich „Einsicht in das Arbeitsbuch" zu gewähren. Danach dürfen sich diese Stellen das Arbeitsbuch nur zur vorübergehenden Einsichtnahme vorlegen lassen und müssen es nach Einsicht sofort zurückgeben; dagegen dürfen sie es nicht für längere Zeit einfordern.

2. Wie die Landesarbeitsämter mir weiter berichten, werden die Arbeitsbücher der Gefolgschaftsmitglieder bei manchen Dienststellen nicht ordnungsgemäß aufbewahrt. Die Arbeitsbücher werden vielfach gelocht und in die Personalakten eingeheftet. Mit den Personalakten werden sie bei besonderen Anlässen der vorgesetzten Dienststelle mitübersandt. Infolgedessen haben sich Arbeitsbücher oft wochen- und monatelang bei anderen als den für die Führung zuständigen Dienststellen befunden.

Diese Handhabung widerspricht ebenfalls den Arbeitsbuchvorschriften. Die in § 10 Abs. 1 der Arbeitsbuchverordnung vorgesehene Aufbewahrungspflicht erfordert eine solche Verwahrung des Arbeitsbuches, bei der es möglich ist, jederzeit das Arbeitsbuch sofort herbeizuziehen, insbesondere auch zur umgehenden Rückgabe bei Beendigung der Beschäftigung (§ 19 der Arbeitsbuchverordnung). Danach ist es notwendig, die Arbeitsbücher der Gefolgschaftsmitglieder bei der zur Führung zuständigen Dienststelle besonders abzustellen und sie dort zu belassen. Zuständig für die Führung der Arbeitsbücher ist bei Verwaltungen mit mehreren Dienststellen nach § 10 Abs. 2 der Arbeitsbuchverordnung die örtliche Dienststelle, bei der der Arbeitsbuchpflichtige beschäftigt ist.

Berlin, den 17. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister.
Im Auftrage: Dr. Beisiegel.

An die obersten Reichsbehörden und den Stellvertreter des Führers. — W 5633/24/39.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 1. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10227.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 163.)

132. Beschaffung von Spinnstoffen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. November 1939 — Z II a 3067 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 552) gebe ich bekannt:

Der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete hat mir mitgeteilt, daß auf Anregung der Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft in Zukunft auf eine vierteljährliche Anmeldung des Bedarfs an Spinnstoffen und Spinnstoffwaren seitens der Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten usw. von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete verzichtet wird. Sämtliche Anstalten dieser Art haben ihren Bedarf jährlich auf dem neuen Antragsformular VK I b anzumelden. Die Zuteilung erfolgt automatisch vierteljährlich. Die Formulare VK I b sind von der Firma Hermann Klokow, Druckereiverlag, Berlin SW 68, Alexandrinenstraße 77, oder der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete zu beziehen.

Die Anträge nach dem neuen Muster sind mir wie bisher in vierfacher Ausfertigung zur Weiterleitung an den Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete bis zum 1. April 1940 einzureichen. Bei der Ausfüllung der Vordrucke ist das anliegende Merkblatt zu beachten.

Für die Kliniken und Krankenanstalten fallen in Zukunft die vierteljährlichen Anmeldungen fort.

Berlin, den 2. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die preußischen Dienststellen der Hochschulverwaltung mit Ausnahme der Akademie Braunsberg, der Technischen Hochschulen in Aachen, Charlottenburg und Hannover, der Bergakademie in Clausthal, der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, der Wirtschaftshochschule in Berlin und der Handelshochschule in Königsberg i. Pr., die Kuratoren der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien und Graz und den Herrn Universitätskurator in Innsbruck. — Z II a 507.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 163.)

*

Anlage.

Merkblatt
für die Ausfüllung der Antragsformulare VK Ib.

A. Allgemeines.

1. Die Antragsformulare VK Ib sind nur von Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Schwesternschaften usw. und nicht von anderen öffentlichen Stellen auszufüllen.
2. Die Formulare sind in vierfacher Ausfertigung einzusenden.
3. In den Formularen VK Ib ist der Jahresbedarf der Anstalten aufzuführen. Die Zuteilung erfolgt vierteljährlich.
4. Sämtliche Spalten sind von den Anstalten auszufüllen. Hiervon ausgenommen sind nur die stark umrandeten Spalten.

B. Zu den einzelnen Spalten:

1. Die unter Erläuterungen und Begründung des Antrages durch die Anstalten erfragten Kranken- und Personalbettenzahlen sind unbedingt anzugeben.
2. In Spalte 1 sind die Auftragsgegenstände mit den handelsüblichen Namen zu bezeichnen, und zwar als
   a) Fertigwaren,
   b) Gewebe,
   c) Gespinste.

   (Beispiele: a) Bettücher. b) Nessel zu Bettüchern. c) Baumwollgarn zum Weben von Bettüchern.)

   Bei Geweben und Gespinsten ist der genaue Verwendungszweck anzugeben (bei obigem Beispiel „für Bettücher").
3. In Spalte 5 ist der Rohstoff, der überwiegend zum Herstellen der Auftragsgegenstände verwandt wird, anzugeben (z. B. Wolle, Baumwolle, Flachs, Zellwolle, Kunstseide usw.).
4. In Spalte 6 und 7 ist der gesamte in der Anstalt befindliche Bestand an den in Spalte 1 aufgeführten Auftragsgegenständen anzugeben.
5. In Spalte 1 der zweiten Seite ist derselbe Auftragsgegenstand wie in Spalte 1 der ersten Seite aufzuführen.
6. Spalte 2 der zweiten Seite wird nur von der Reichsstelle ausgefüllt.
7. In Spalte 3 und 4 der zweiten Seite ist dasselbe einzutragen wie in Spalte 3 und 4 der ersten Seite.

Die unter 5, 6, 7 gemachten Bemerkungen gelten auch für die drei übrigen Abschnitte des Formulares.

133. Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub.

Gemäß Ziffer 5 meiner Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 (RArbBl. I S. 545) bestimme ich zur Behebung von Zweifeln folgendes:

a) Nach Ziffer 1 der Anordnung vom 17. November 1939 sind Urlaubsansprüche, die infolge der Urlaubssperre nicht erfüllt werden konnten, nachträglich zu erfüllen. Dies gilt auch für Gefolgschaftsmitglieder, die in der Zeit der Urlaubssperre ausgeschieden sind, wenn ohne die Urlaubssperre beim Ausscheiden ein Urlaubsanspruch bestanden hätte. Diesen Gefolgschaftsmitgliedern ist der Urlaubsanspruch abzugelten; die Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bzw. des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst braucht nicht eingeholt zu werden.

b) Den zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, deren Urlaubsanspruch bei der Einberufung bereits entstanden, aber noch nicht erfüllt war, ist der Urlaub für das im Zeitpunkt der Einberufung laufende Urlaubsjahr wie bei ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern abzugelten.

Wird dem Einberufenen der Lohn oder das Gehalt ganz oder teilweise fortgezahlt, oder erhält der Einberufene von dem Betriebe (Verwaltung) einen Zuschuß zum Familienunterhalt, so können diese Leistungen auf das Urlaubsentgelt angerechnet werden.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern allgemein bestimmen, daß der Urlaubsanspruch abgegolten ist, wenn den Gefolgschaftsmitgliedern die Dienstbezüge im Rahmen der Erlasse des Reichsministers der Finanzen fortgewährt werden und die ausgezahlten Bezüge das Urlaubsentgelt überschreiten.

c) Soweit Urlaubsbestimmungen eine verlängerte Urlaubsdauer für den in den Wintermonaten genommenen Urlaub vorsehen (Winterzuschlag), entfällt für den Winter 1939/40 der Anspruch auf den Zusatzurlaub.

d) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die durch das Arbeitsamt für unbegrenzte Zeit dienstverpflichtet sind, ist das bisherige Beschäftigungsverhältnis erloschen. Urlaubsansprüche, die am Tage des Ausscheidens aus dem alten Betrieb bereits entstanden, aber noch nicht erfüllt waren, sind abzugelten.

Die Bestimmungen unter a Satz 2 und 3 finden Anwendung.

e) Kehren Gefolgschaftsmitglieder, die durch das Arbeitsamt für begrenzte Zeit dienstverpflichtet sind und für das Urlaubsjahr 1939 weder im alten Betriebe Urlaub gehabt noch im neuen Betriebe einen Urlaubsanspruch erworben haben, nicht vor dem 1. Juli 1940 in den alten Betrieb zurück, so ist ihnen von dem alten Betriebe der Urlaub für das Urlaubsjahr 1939 abzugelten, der ihnen bei Zusammenrechnung der Beschäftigungszeit in beiden Betrieben nach den für den alten Betrieb geltenden Urlaubsvorschriften zusteht. Bei einer früheren Rückkehr in den alten Betrieb ist solchen Gefolgschaftsmitgliedern dieser Urlaub bis zum 30. Juni 1940 in Natur zu gewähren. Ist ausnahmsweise eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann diesen Gefolgschaftsmitgliedern der Urlaubsanspruch ganz oder teilweise abgegolten werden; die Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bzw. des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst entsprechend Ziffer 3 meiner Anordnung vom 17. November 1939 braucht nicht eingeholt zu werden, wenn der Dienstverpflichtete erst nach dem 31. März 1940 in seinen alten Betrieb zurückkehrt.

Der Unternehmer des Betriebes, in dem der Dienstverpflichtete länger als zwei Monate gearbeitet hat, ist entsprechend § 16 der Dienstpflicht-Durchführungsverordnung vom

2. März 1939 (RGBl. I S. 403) zur anteiligen Erstattung des Urlaubsentgelts verpflichtet.

...

Berlin, den 16. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister.
Im Auftrage: Kimmich.

III b 3353/40.

* * *

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 30. November 1939 — Z II a 15257/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 591) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10210.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 164.)

134. Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Die Besondere Dienstordnung zur Tarifordnung B vom 28. Oktober 1938 — Z II a 3841 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 482) wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV: Kinderzuschlag.

(Zu § 6 TO. B.)

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gewährung des vollen Unterhalts für ein uneheliches Kind ist nur anzunehmen, wenn das Gefolgschaftsmitglied für den Unterhalt des Kindes mindestens einen Betrag in Höhe der Unterhaltsrente aufwendet, zu deren Entrichtung es rechtlich verpflichtet ist. Wenn die festgesetzte Unterhaltsrente niedriger ist als der Kinderzuschlag, so wird dieser nur in Höhe der Unterhaltsrente gewährt. Hat das Gefolgschaftsmitglied das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält es den Kinderzuschlag, wenn der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde liegende Monatsbetrag mindestens den Betrag der Unterhaltsrente erreicht oder wenn der Unterschiedsbetrag hinzugezahlt wird."

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10203.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 165.)

135. Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Baltenländern und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten des ehemaligen Polnischen Staates.

Ich mache auf den im Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung in Nr. 7 auf Seite 241/242 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1940 — II SB 147/40 – 6839 a — aufmerksam, der auch in meinem Geschäftsbereich sinngemäß Anwendung findet. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 254/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 165.)

b) Für Preußen

—

Wissenschaft

a) Für das Reich

136. Erwerb des Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).

Der in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 419 veröffentlichte Erlaß vom 13. Juli 1939 — W A 1928 E IV —, wonach gegen die Zulassung der Handelslehrer des Sudetengaues zur Doktorprüfung dann keine Bedenken bestehen, wenn sie ein sechssemestriges Studium und das Bestehen der Staatsprüfung für Handelslehre nachweisen können, gilt auch für die Handelslehrer der Ostmark.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 23. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Groh.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Behörden der Preußischen Wissenschaftsverwaltung, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Graz und Leoben in Graz, den Herrn Universitätskurator in Innsbruck, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen und den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag. — W A 350 E IV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 165)

137. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) wird für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen.

I. Auswahl, Vormerkung, Einberufung.

Nr. 1.

(1) Zur Ausbildung werden Zivilanwärter, Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes zugelassen.

(2) Als Zivilanwärter kommen Bewerber in Frage, die

a) die Voraussetzungen erfüllen, die in den §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes und in der Durchführungsverordnung zum DBG. vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) zu § 27 vorgeschrieben sind,
b) das Abschlußzeugnis einer anerkannten voll ausgestalteten Mittelschule oder eines als voll ausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule besitzen,
c) die Deutsche Kurzschrift nach der Prüfungsordnung für Kurzschreiben bei Behörden beherrschen,
d) der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören und
e) an dem Tage, an dem sie den Antrag stellen, nicht älter als 30 Jahre sind.

(3) Daneben können auch solche Bewerber zugelassen werden, die statt der Abschlußzeugnisse zu 2 b das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder von vier Klassen einer solchen in Aufbauform besitzen.

(4) Für die Auswahl und Einberufung von Militäranwärtern usw. gelten die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen. Die Bewerber müssen

a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
b) das Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Wehrmachtfachschule für Verwaltung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes besitzen,
c) die Deutsche Kurzschrift nach der Prüfungsordnung für Kurzschreiben bei Behörden beherrschen.

(5) Von Schwerbeschädigten, Wehrdienst- und Reichsarbeitsdienstbeschädigten wird nur das für den gehobenen Bibliotheksdienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt.

(6) Bei der Auswahl der Bewerber ist die persönliche Eignung und charakterliche Haltung maßgebend. In Ehren entlassene Arbeitsmänner und Soldaten (vgl. § 16 Abs. 1 und § 17 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 — RGBl. I S. 1417 —) und Kinder aus kinderreichen Familien erhalten den Vorrang.

Nr. 2.

Dem Zulassungsantrage sind beizufügen:

1. von Zivilanwärtern:
   a) ein von dem Bewerber selbst verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
   b) die Nachweise darüber, daß er und gegebenenfalls sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes sind,
   c) ein ausgefüllter Fragebogen nach dem im Reichsgesetzblatt I Jahrgang 1937 S. 686/687 veröffentlichten Formblatt 2 und — wenn er verheiratet ist — eine Anzeige nach dem auf S. 688/689 a. a. O. veröffentlichten Formblatt 3,
   d) eine Versicherung darüber, ob er einer Loge, einer logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen angehört hat,
   e) der Wehrpaß oder Ausmusterungsschein,
   f) Führungszeugnisse derjenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken sich der Bewerber seit der Schulentlassung bis zur Gegenwart aufgehalten hat,
   g) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
   h) eine parteiamtliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Partei oder zu einer ihrer Gliederungen,
   i) das letzte Schulzeugnis,
   k) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
   l) etwaige Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und
   m) ein Lichtbild aus neuerer Zeit,
2. von Militäranwärtern usw.:
   a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
   b) das für die Laufbahn geforderte Abschlußzeugnis,
   c) ein amts- (truppen-) ärztliches Gesundheitszeugnis,
   d) polizeiliche und militärische Führungszeugnisse,
   e) Zeugnis über Beschäftigung seit der Schulentlassung,
   f) eine Bescheinigung der zuständigen Wehrmachtdienststelle, daß er für sich und seine Ehefrau den vorgeschriebenen Abstammungsnachweis geführt hat,
   g) eine Erklärung über Schuldenfreiheit,
   h) die Urkunden über Verleihung der Anwartschaft auf Berufung in das Beamtenverhältnis.

Nr. 3.

Die Anträge auf Zulassung sind an den Vorsitzenden des Reichsbeirats für Bibliotheksangelegenheiten in Berlin NW 7, Unter den Linden 8, zu richten; dabei kann der Bewerber auch angeben, bei welcher der bei Nr. 11 genannten Bibliotheken er die Ausbildung zu beginnen wünscht.

Nr. 4.

(1) Der Vorsitzende des Reichsbeirats entscheidet nach Prüfung der Unterlagen darüber, welche Bewerber für die Zulassung zur Ausbildung in Aussicht genommen und deshalb in die von ihm geführte Vormerkungsliste aufgenommen werden. Um eine Überfüllung dieser Liste und eine Überalterung der Bewerber zu vermeiden, sind nicht mehr Bewerber vorzumerken, als voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Jahre einberufen werden können.

(2) Der Bewerber ist von der Aufnahme in die Vormerkungsliste oder von der Ablehnung seines Gesuches zu benachrichtigen. Aus der Vormerkung erwächst dem Bewerber kein Anspruch auf Einberufung zur Ausbildung. Dies ist ihm mitzuteilen.

Nr. 5.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung setzt die Zahl der jeweils von den Unterrichtsverwaltungen der einzelnen Länder auszubildenden Bewerber fest und bestimmt auch die Bibliotheken, die die Ausbildung der in die Vormerkungsliste aufgenommenen Bewerber zu übernehmen haben. Soweit diese Bibliotheken nicht zu seinem Geschäftsbereich gehören, wird er sich dieserhalb vorher mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen.

Nr. 6.

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres zur Ausbildung einberufen.

(2) Voraussetzung für die Einberufung ist, daß der Bewerber auf Grund der von den beauftragten Hoheitsträgern der Partei ausgestellten politischen Begutachtung (§ 26 DBG. und Durchführungsverordnung dazu) die Gewähr dafür bietet, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten.

II. Ausbildung.

A. Allgemeines.

Nr. 7.

(1) Die Ausbildung der Bewerber aus dem Zivilanwärterstande mit den nach Nr. 1 Abs. 2 b und 3 geforderten Schulzeugnissen gliedert sich in die Lehrzeit und den Vorbereitungsdienst; die der Zivilanwärter mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt und der Militäranwärter usw. beschränkt sich auf den Vorbereitungsdienst.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Einführung in die praktische Handhabung des gehobenen Bibliotheksdienstes und die lehrmäßige Vermittlung des nötigen Wissensstoffes. Der Vorsitzende des Reichsbeirats für Bibliotheksangelegenheiten stellt für die ausbildenden Bibliotheken einen Ausbildungsplan auf.

Nr. 8.

Für die Durchführung des Ausbildungsplanes ist der Leiter der ausbildenden Bibliothek verantwortlich. Die Ausbildung soll nur erfahrenen und dafür besonders geeigneten Kräften übertragen werden; diese haben sich der Ausbildung des einzelnen besonders anzunehmen, sich von seinen Fortschritten regelmäßig zu überzeugen und ihn mit Rat und Tat bei der Selbstarbeit zu unterstützen.

Nr. 9.

Bewerber, die sich im Laufe der Ausbildung für ihren Dienst als körperlich unbrauchbar erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistungen zu erheblichen Beanstandungen Anlaß geben, können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist für den Schluß des laufenden Kalendermonats, spätestens am 15., auszusprechen. Bewerber, die sich Verfehlungen inner- oder außerhalb des Dienstes zuschulden kommen lassen, können fristlos entlassen werden.

B. Lehrzeit.

Nr. 10.

Die Lehrzeit dauert zwei Jahre, sie kann aber mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung verkürzt werden, wenn der Dienstanfänger schon vorher zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geeignet erscheint.

Nr. 11.

Als Ausbildungsstätte kommt eine der nachstehend aufgeführten Bibliotheken in Frage:

die Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg,
die Universitätsbibliothek in Berlin,
die Stadtbibliothek in Berlin,
die Bibliothek der Technischen Hochschule in Berlin,
die Universitätsbibliothek in Bonn,
die Bibliothek der Hansestadt Bremen,
die Staats- und Universitätsbibliothek in Breslau,
die Stadtbibliothek in Breslau,
die Landesbibliothek Darmstadt,
die Anhaltische Landesbücherei in Dessau,
die Stadt- und Landesbibliothek in Dortmund,
die Sächsische Landesbibliothek in Dresden,
die Landes- und Stadtbibliothek in Düsseldorf,
die Universitätsbibliothek in Erlangen,
die Städtischen und Universitätsbibliotheken in Frankfurt a.M.,
die Universitätsbibliothek in Freiburg,
die Bibliothek der Ludwigs-Universität in Gießen,
die Universitätsbibliothek in Göttingen,
die Universitätsbibliothek in Graz,
die Universitätsbibliothek in Greifswald,
die Universitätsbibliothek in Halle,
die Bibliothek der Hansestadt Hamburg,
die Vormals Königliche und Provinzialbibliothek in Hannover,
die Stadtbibliothek in Hannover,
die Universitätsbibliothek in Heidelberg,
die Universitätsbibliothek in Jena,
die Universitätsbibliothek in Innsbruck,
die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe,
die Landesbibliothek in Kassel,
die Oberschlesische Landesbücherei in Kattowitz,
die Universitätsbibliothek in Kiel,
die Öffentliche Studienbibliothek in Klagenfurt,
die Universitäts- und Stadtbibliothek in Köln,
die Staats- und Universitätsbibliothek in Königsberg,
die Deutsche Bücherei in Leipzig,
die Stadtbibliothek in Leipzig,
die Öffentliche Studienbibliothek in Linz,
die Stadtbibliothek in Lübeck,
die Stadtbibliothek in Mainz,
die Universitätsbibliothek in Marburg,
die Universitätsbibliothek in München,
die Bibliothek der Technischen Hochschule in München,
die Universitätsbibliothek in Münster,
die Universitätsbibliothek in Rostock,
die Öffentliche Studienbibliothek in Salzburg,
die Saar-Pfälzische Landesbibliothek in Speyer,
die Stadtbücherei in Stettin,
die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart,
die Universitätsbibliothek in Tübingen,
die Landesbibliothek in Weimar,
die Universitätsbibliothek in Wien,
die Bibliothek der Technischen Hochschule in Wien,
die Nassauische Landesbibliothek in Wiesbaden,
die Universitätsbibliothek in Würzburg.

Nr. 12.

(1) Bei Antritt seines ersten Dienstes ist der Dienstanfänger nach den §§ 2 und 4 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) zu verpflichten. Die Verhandlung ist von dem Dienstanfänger und dem Beamten, der die Verpflichtung vorgenommen hat, zu unterzeichnen.

(2) Während der Lehrzeit führt der Dienstanfänger die Dienstbezeichnung „Bibliothekslehrling". Er ist ausschließlich Lernender und nicht Arbeitskraft.

(3) Der Bibliothekslehrling wird über das Wesen der Bibliothek im allgemeinen unterrichtet sowie in allen durch den inneren und äußeren Dienstbetrieb bedingten Verrichtungen gründlich unterwiesen.

Nr. 13.

Das erste Vierteljahr gilt als Probezeit; der Bibliothekslehrling erhält während dieser Zeit monatlich 30 RM. Alsdann werden bei zufriedenstellenden Leistungen im ersten Dienstjahr monatlich 50 RM und im zweiten 60 RM gewährt. Die Beträge sind Nettobeträge.

Nr. 14.

Über die erfolgreich abgeleistete Lehrzeit wird den Bibliothekslehrlingen ein Zeugnis ausgestellt. Sie werden alsdann — falls sie nach wie vor die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen — unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Bibliotheksanwärter ernannt. Es ist ihnen beim Dienstantritt schriftlich zu eröffnen, daß sie bis zu ihrer etwaigen Anstellung als Beamte auf Lebenszeit jederzeit entlassen werden können und daß auch das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf weitere Beschäftigung im Bibliotheksdienst gibt.

C. Vorbereitungsdienst.

Nr. 15.

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(2) Den Bibliotheksanwärtern werden von der durch die Teilnahme an Schulungslehrgängen der Partei und der durch die Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachten Zeit auf jedes Jahr des Vorbereitungsdienstes insgesamt vier Wochen angerechnet. Die darüber hinausgehende Zeit und die Zeit der Krankheit, die vier Wochen übersteigt, führt zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Abgesehen davon kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden,

a) wenn der Anwärter noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird, oder
b) wenn aus sonstigen Gründen (z. B. mangelhafte Führung) eine Verlängerung angebracht ist.

Nr. 16.

(1) Zur Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes unterbrechen die Zivilanwärter den Vorbereitungsdienst. Für seine Fortsetzung nach Beendigung des Wehrdienstes muß mindestens ein Zeitraum von einem Jahr verbleiben.

(2) Drei Monate vor Beendigung der Wehrdienstzeit melden die Zivilanwärter ihrer ausbildenden Bibliothek, ob sie nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst ihren Dienst als Bibliotheksanwärter unverzüglich wieder antreten werden.

(3) Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, wird als Anwärter gestrichen. Er ist hiervon mit dem Hinweis zu benachrichtigen, daß mit der Streichung sein Beamtenverhältnis widerrufen sei.

Nr. 17.

Von jeder Dienststelle, der die Anwärter zur Ausbildung überwiesen werden, und von den jeweiligen Lehrkräften der bei Nr. 21 angeordneten Fachlehrgänge sind über die Befähigung, die Leistungen und das Maß der erlangten Ausbildung sowie über ihr Verhalten gutachtliche Äußerungen abzugeben, die zu den Personalakten zu nehmen sind.

Nr. 18.

(1) Zivilanwärter erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den vom Reichsminister der Finanzen aufgestellten Grundsätzen und Kinderzuschläge nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Vorschriften.

(2) Militäranwärter usw. erhalten die Bezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Nr. 19.

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr.

(2) Als Ausbildungsstätten kommen in Frage:

a) für den ersten Abschnitt eine der unter Nr. 11 aufgeführten Bibliotheken,
b) für den zweiten Abschnitt entweder die Preußische Staatsbibliothek in Berlin oder die Bayerische Staatsbibliothek in München oder die Nationalbibliothek in Wien oder die Universitätsbibliothek in Leipzig.

Nr. 20.

Der erste Abschnitt des Vorbereitungsdienstes dient ausschließlich der praktischen Ausbildung. Sie ist so zu regeln, daß die Anwärter mit sämtlichen Arbeiten vertraut werden, die für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Betracht kommen.

Dazu gehören in erster Linie:

a) die Erwerbung der Bücher, der Verkehr mit dem Buchhandel, die Führung der Zugangsverzeichnisse,
b) der Verkehr mit Buchbindereien,
c) die Katalogarbeiten, besonders die Titelaufnahme nach den Grundsätzen der Preußischen Instruktion für die alphabetischen Kataloge,
d) die Erledigung von Bücherbestellungen einschließlich des deutschen und internationalen Leihverkehrs,
e) der Dienst im Lesesaal und in der Ausleihe sowie
f) die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte.

Nr. 21.

(1) Der zweite Abschnitt dient der Ergänzung der praktischen Ausbildung im Hinblick auf die besonderen Einrichtungen der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin oder der Bayerischen Staatsbibliothek in München oder der Nationalbibliothek in Wien oder der Universitätsbibliothek in Leipzig sowie der theoretischen Unterweisung.

(2) Zweck der theoretischen Unterweisung ist die Vertiefung und Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sowie die Vermittlung des Wissens, dessen der Anwärter zur Ausübung des Dienstes bedarf. Zu diesem Zweck sind besondere Fachlehrgänge einzurichten. Sie sollen sich auf folgende Gebiete erstrecken:

a) nationalsozialistisches Schrifttum,
b) Bibliothekskunde: Einrichtung und Arbeitsweise der wissenschaftlichen Bibliotheken, insbesonderen Anlage und Benutzung der einzelnen Katalogarten, Deutscher Gesamtkatalog und Auskunftsbüro der Deutschen Bibliotheken, Ausleihsysteme, deutscher und internationaler Leihverkehr, technische Hilfsmittel im Bibliotheksbetriebe, Grundzüge der neuzeitlichen Bibliotheksgeschichte,
c) Wissenschafts- und Schrifttumskunde, Gliederung der Wissenschaften, die Einrichtungen für Lehre und Forschung, Haupterzeugnisse des deutschen und des wichtigsten fremden Schrifttums,
d) Buchkunde: die deutschen und die wichtigsten fremdsprachlichen allgemeinen Bibliographien und Nachschlagewerke, die wichtigsten deutschen Fachbibliographien, Buchdruck, Buchhandel, Bucheinband und Buchpflege, sowie
e) Grundzüge des Büro- und Kassenwesens.

(3) Soweit die Anwärter in der lateinischen, englischen und französischen Sprache nicht die für den gehobenen Bibliotheksdienst notwendigen Kenntnisse nachweisen können, sind für sie Sprachlehrgänge einzurichten.

(4) Während der Lehrgänge ist die Fortführung der praktischen Ausbildung auf die Veranschaulichung der vorgetragenen Bibliothekslehre und auf die Arbeit an den Gemeinschaftsunternehmungen der deutschen Bibliotheken zu beschränken.

III. Prüfung.

Nr. 22.

In der Prüfung hat der Prüfling die Eignung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen. Die Prüfung soll nicht nur Wissensstoff feststellen, sondern vor allem über das Können, die geistige Veranlagung und die charakterliche Eignung des Prüflings Aufschluß geben.

Nr. 23.

Die Zulassung zur Prüfung für den gehobenen Dienst setzt dienstliche Eignung, nationalsozialistische Zuverlässigkeit, gute Führung und praktische Bewährung voraus. Männliche Anwärter müssen im Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA.-Wehrabzeichens sein. Körperlich Behinderte können hiervon befreit werden.

Nr. 24.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 25 RM, für ihre etwaige Wiederholung eine solche von 12,50 RM zu entrichten.

Nr. 25.

Die Zulassung zur Prüfung haben die Anwärter spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei dem Leiter der ausbildenden Bibliothek zu beantragen. Falls dieser die Voraussetzungen für die Zulassung für gegeben erachtet, überweist er die Anträge dem Prüfungsausschuß. Mit vorzulegen sind die Personalakten und ein Gesamturteil über die persönliche und fachliche Eignung sowie über die charakterliche Haltung der Anwärter.

Nr. 26.

(1) Prüfungsausschüsse bestehen bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin, der Bayerischen Staatsbibliothek in München, der Nationalbibliothek in Wien und der Universitätsbibliothek in Leipzig.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vorsitzenden und mindestens je drei Mitgliedern, von denen eins zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt wird.

(3) Die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder geschieht durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung

und Volksbildung auf die Dauer von drei Jahren. Dieser kann auch einen Beauftragten entsenden, der berechtigt ist, bei den Prüfungen mitzuwirken.

Nr. 27.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Reichsbeirats für Bibliotheksangelegenheiten den Prüfungstermin, lädt die Prüflinge dazu vor und berichtet hierüber durch Vermittlung des Vorsitzenden des Reichsbeirats dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Nr. 28.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich; die ausbildenden Bibliotheksbeamten können jedoch als Hörer zugelassen werden.

Nr. 29.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Nr. 30.

(1) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sollen umfassen:

a) zwei Niederschriften aus Gebieten der theoretischen oder praktischen Ausbildung,
b) die Aufnahme einiger Werke in deutscher, englischer, französischer und lateinischer Sprache nach den Regeln der Preußischen Instruktionen für die alphabetischen Kataloge und
c) den Entwurf eines Schreibens aus dem Geschäftsbereich einer wissenschaftlichen Bibliothek.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu begutachten und von dem Vorsitzenden endgültig zu bewerten.

(3) Erachtet der Vorsitzende sämtliche schriftlichen Arbeiten eines Prüflings oder den größten Teil von ihnen für mißlungen, so gilt die Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden. In solchen Fällen hat die mündliche Prüfung zu unterbleiben.

(4) Erklärt ein Prüfling, die Prüfung wegen Krankheit unterbrechen zu müssen, so hat er ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die etwa vor der Krankheit bereits abgelieferten schriftlichen Arbeiten als gültig anzusehen sind.

(5) Prüflinge, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind von der weiteren Teilnahme an der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Nr. 31.

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Gebiete, die während der Ausbildung Gegenstand praktischer und theoretischer Unterweisung gewesen sind.

(2) Eine wegen Krankheit des Prüflings abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt.

Nr. 32.

(1) Nach dem Gesamtergebnis des schriftlichen und mündlichen Teils der Prüfung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der in den Personalakten enthaltenen gutachtlichen Äußerung und nach Anhörung der Mitglieder des Ausschusses die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet . . eine ganz ungewöhnliche Leistung,
lobenswert . . . eine besonders anzuerkennende Leistung,
gut . . . . . eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
befriedigend . . eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend . . . eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
unzulänglich . . eine mit groben Fehlern behaftete, kaum mehr brauchbare Leistung,
ungenügend . . eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis über das Ergebnis zugestellt.

(4) Über den Gang der Prüfung und über das Gesamtergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, in der

a) das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie
c) das Gesamturteil

anzugeben sind.

(5) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls von dem Beauftragten des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und alsdann durch Vermittlung des Vorsitzenden des Reichsbeirats für Bibliotheksangelegenheiten dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vorzulegen.

Nr. 33.

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach einer Frist, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wiederholen. Die Frist soll mindestens sechs Monate und darf höchstens ein Jahr betragen.

(2) Besteht der Prüfling auch die Wiederholungsprüfung nicht, wird er aus dem Staatsdienst entlassen.

Nr. 34.

Bei Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage, an dem ihnen das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird. Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomgeprüfter Bibliothekar für den gehobenen Dienst" zu führen, sobald ihnen das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

Nr. 35.

Die in den unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst einberufenen Diplomgeprüften Biblio hekare für den gehobenen Dienst werden in das Beamtenverhältnis berufen und zu außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung „apl. (außerplanmäßiger) Bibliotheksinspektor" ernannt.

Nr. 36.

Außerplanmäßige Bibliotheksinspektoren werden, wenn Planstellen verfügbar sind, nach dem Prüfungsjahrgang, dem Prüfungsergebnis, ihrer praktischen Bewährung und nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum apl. Bibliotheksinspektor mit der Amtsbezeichnung „Bibliotheksinspektor" in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn angestellt.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Nr. 37.

(1) Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1940 an die Stelle der bisherigen Vorschriften der Länder über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an den wissenschaftlichen Bibliotheken.

(2) Ausführungs- und Übergangsbestimmungen bleiben vorbehalten.

*

Die vorstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird noch durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Auf Grund des § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 hat sich der Reichsminister des Innern im

Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ausnahmsweise damit einverstanden erklärt, daß zu der Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes in Abweichung von der Bestimmung des § 1 Abs. 3 a. a. O. auch weibliche Personen zugelassen werden können, soweit zur Besetzung der dem Stellenvorbehalt für Militäranwärter nicht unterliegenden Stellen geeignete männliche Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

2. Die vorstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist durch den Reichsminister des Innern für die wissenschaftlichen Bibliotheken der Gemeinden und Gemeindeverbände übernommen und für diese unter Aufhebung etwa bisher vorhandener einschlägiger Vorschriften zum 1. April 1940 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung des Staatssekretärs:
Holfelder.

W E 630/40 Z II a, V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 165.)

*

Anlage.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken vom 29. Februar 1940.

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken vom 29. Februar 1940 findet keine Anwendung auf Bewerber, die vor dem 1. April 1940 zur Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken zugelassen worden sind. Ihre Ausbildung und Prüfung regelt sich nach den bisherigen Vorschriften der Länder über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.

2. Um die sachgemäße Führung der in Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vormerkungsliste zu ermöglichen, melden die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die zuständigen Stellen der Reichsgaue dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Juli 1940, den Bedarf an Anwärtern für ihren Geschäftsbereich. Dabei ist zu beachten, daß der Unterhaltszuschuß (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1939 — A 4521/1090 IV —, RBB. S. 29) für die ganze Dauer der Ausbildung von der Stelle zu tragen ist, bei der der Bewerber erstmalig eingestellt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo die weitere Ausbildung erfolgt.

Berlin, den 29. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung des Staatssekretärs:
Holfelder.

138. Sonderreifeprüfungsordnung, Lockerung der Bestimmungen über die Mindestaltersgrenze.

Nach § 2 der Sonderreifeprüfungsordnung vom 8. August 1938 — W J 2670 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 365) ist für die Zulassung zur Sonderreifeprüfung u. a. Voraussetzung, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die gleiche Voraussetzung wird im Runderlaß vom 29. April 1939 — W J 1480 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 285) für diejenigen Fachschulabsolventen gefordert, die ab Ostern 1940 auf Grund einer mit mindestens „gut" bestandenen Abschlußprüfung an den anerkannten Fachschulen ohne Sonderreifeprüfung zum Hochschulstudium ihres Fachschulgebietes übergehen können.

Mit Rücksicht darauf, daß schnellste Hochschulausbildung für die Kriegswirtschaft und die Reichsverteidigung von größter Bedeutung ist, ordne ich folgendes an:

1. Die Vorsitzer der Prüfungsausschüsse für die Sonderreifeprüfung werden für die Dauer des Krieges ermächtigt,
   a) von der Bedingung der Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 2 e der Sonderreifeprüfungsordnung) nach pflichtmäßigem Ermessen ausnahmsweise dann abzusehen, wenn Persönlichkeit, Reife und bisherige Leistungen des Bewerbers ein erfolgreiches Hochschulstudium nach Bestehen der Sonderreifeprüfung erwarten lassen,
   b) in Fällen der ausnahmsweisen Zulassung von Bewerbern nach Nr. 4 der Durchführungsbestimmung zu § 2 a. a. O. (Studium der Wirtschaftswissenschaft) eine mindestens zweieinhalbjährige kaufmännische Praxis dann für ausreichend anzusehen, wenn die Verkürzung durch die Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung durch die Industrie- und Handelskammer bedingt ist.
2. Die Mindestaltersgrenze für Absolventen anerkannter Fachschulen, die nach Maßgabe des Runderlasses vom 29. April 1939 — W J 1480 — ohne Sonderreifeprüfung zum Hochschulstudium ihres Fachgebiets übergehen können, wird hiermit für die Dauer des Krieges auf 20 Jahre herabgesetzt, eine Zulassung jüngerer Fachschulabsolventen bedarf meiner Genehmigung.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Wissenschaftsverwaltung, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Graz, den Herrn Universitätskurator in Innsbruck, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und für Berufs- und Fachschulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen, die Herren Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad und Troppau und die Oberbergämter. — Abdruck zur Kenntnis an den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, den Herrn Reichsforstmeister, den Herrn Reichswirtschaftsminister, den Herrn Reichsminister des Innern, das Oberkommando der Wehrmacht, die Reichsstudentenführung in München und das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg. — W J 460 E III, E IV, E V (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 170.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

139. Unterrichtsfilm in Privatschulen.

Sämtliche Privatschulen (allgemeinbildende Schulen, Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) werden unter der Voraussetzung an das Unterrichtsfilmwerk angeschlossen, daß sie die zur Befreiung von der Grundsteuer gemäß § 14 Ziff. 1 GrStDVO. erforderliche Anerkennung erhalten haben. Für das Altreichs-

gebiet vgl. Runderlaß vom 1. Juni 1938 — E I b 426 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 295). In den genannten Privatschulen sind die Lernmittelbeiträge zu erheben, falls sie nicht auf die Anstaltshaushalte genommen werden.

Damit die Privatschulen, die erst auf Grund dieses Erlasses sich am Unterrichtsfilm beteiligen, nicht wesentlich begünstigt werden gegenüber den öffentlichen Schulen, die schon jahrelang den Beitrag zahlen, gilt für die erst jetzt einbezogenen Privatschulen der Lernmittelbeitrag nur als Entgelt für den Filmentleih und für die sonstige Betreuung durch die Bildstellen; es kann aber daraufhin nicht die Zurverfügungstellung eines Filmgerätes erwartet werden, dieses ist vielmehr über die zuständige Bildstelle gesondert zu beziehen und aus Anstaltsmitteln zu bezahlen.

Dieser Erlaß tritt an die Stelle der bisherigen in den Ministerialerlassen vom 14. Juni 1935 — V b 1910 E II a, E III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 298), vom 18. März 1936 — V b 305 E IV, E V — und vom 27. Februar 1937 — V c 467 E III d — gegebenen Bestimmungen. Der Erlaß vom 22. Juni 1937 — V c 1230 E IV — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 323) über den Unterrichtsfilm in den Werkschulen bleibt unberührt.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Landeshauptmänner der Ostmark, den Herrn Reichsstatthalter in Reichenberg, den Herrn Reichsstatthalter von Danzig-Westpreußen in Danzig, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E I c 997 E III, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 170.)

140. Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 4. Januar 1940 — E I b 726/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 74) bestimme ich im Einverständnis mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, daß für nichtstaatliche hauswirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen für Kinderpflegerinnenschulen und für staatlich anerkannte hauswirtschaftliche Lehrgänge die nach I Ziff. 2 Abs. 2 des Erlasses des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Dezember 1939 — II C 4 – 1104 — erforderliche Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben (vgl. Anlage 1) nicht von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erster Instanz, sondern vom Oberbürgermeister, vom Landrat oder vom Zweckverbandsvorsteher oder vom sonstigen Leiter des Schulträgers zu erteilen ist.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II, III, IV), die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung), die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Reichsstatthalter in Hamburg, Reichenberg, Danzig, Posen, die Herren Landeshauptmänner in der Ostmark und die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung und des Pädagogischen Instituts in Jena. — E I b 12 a/10. 1. 40 E IV, E V, E II a, E III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 171.)

141. Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht.

Die „Reichsstelle für den Unterrichtsfilm" führt im Hinblick auf den erweiterten Umfang ihres Aufgabengebietes laut Ministerialerlaß vom 6. Februar 1940 — E I c 89 (a) — in Zukunft die Bezeichnung „Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht". Die amtliche Abkürzung der neuen Dienstbezeichnung ist: RWU. Die neue Anschrift lautet: Berlin W 62, Kleiststraß 10—12, Postschließfach 99 (Fernsprecher: 25 00 19).

Berlin, den 15. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E I c 156.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 171.)

142. Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Waffen-SS und Polizei.

Auf Anregung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei habe ich mit ihm entsprechend der Vereinbarung über den Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Wehrmacht vom 15./16. September 1939 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 477) ein Abkommen über den Einsatz dieser Organisation für Zwecke der Waffen-SS und Polizei geschlossen. Die Vereinbarung wird nachstehend bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Herren Oberpräsidenten (Verwaltungen des Provinzialverbandes). — E I c 188 R V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 171.)

*

Anlage.

Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für die Waffen-SS und Polizei.

Zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wird — zunächst für die Dauer des Kriegszustandes — folgendes vereinbart:

1. Der Reichserziehungsminister stellt dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei seine Film- und Bildorganisation (Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, 30 Landesbildstellen, rund 1000 Kreis- und Stadtbildstellen) und die von dieser betreuten Filmgeräte und Filme (zur Zeit rund 37 000 Filmgeräte und 266 000 Filmkopien), Bildwerfer (zur Zeit rund 30 000 Stück) und Schulbildarchive zur Mitverwendung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zur Verfügung.

2. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei erkennt an, daß die deutschen Schulen gerade in Kriegszeiten infolge Lehrermangels und sonstiger Schwierigkeiten bei der Durchführung eines geordneten Schulbetriebes des Einsatzes von Film und Bild in besonderem Maße bedürfen. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wird daher die Einheiten anweisen, Filmgeräte und Kopien (sowie Bildwerfer und Bilder) grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeit, d. h. im wesentlichen in den späteren Nachmittags- und Abendstunden und an Feiertagen, zu verwenden.

3. Die Einheiten werden Filme und Bilder nur in nichtöffentlichen Vorführungen für SS und Polizeiangehörige und nur in SS- und polizeieigenen oder von SS und Polizei belegten Räumen einsetzen. Der Einsatz geschieht insbesondere während der Freizeit.

4. Bei der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm wird ein Ausschuß zusammentreten, der Vorschläge für Spielfolgen ausarbeitet. Dieser Ausschuß besteht aus Beauftragten des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei und des Reichserziehungsministeriums bzw. der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm. Die Vorschläge werden laufend in der Zeitschrift der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm „Film und Bild in Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ veröffentlicht und auch den Einheiten in geeigneter Weise bekanntgegeben.

5. Die Kreis- (Stadt-) Bildstellenleiter sind gehalten, den Standortkommandeuren bzw. den Kommandeuren der örtlichen SS- und Polizei-Einheiten unverzüglich ihr Filmverzeichnis zu übersenden sowie ein Verzeichnis der in ihrer Bildstelle vorhandenen Filmgeräte. Hierbei ist anzugeben, in welcher Schule sich die Geräte befinden.

6. Den Einheiten, die auf Grund dieser Vereinbarung Filme vorzuführen wünschen, werden von den Kreis- (Stadt-) Bildstellen über die Standortkommandeure bzw. über die Kommandeure der örtlichen SS- und Polizei-Einheiten diejenigen Geräte bezeichnet, die für sie zur Verfügung gestellt werden können. Diese Geräte werden durch die Einheiten unmittelbar von dem Standort des Gerätes (im Regelfalle einer Schule) gegen Empfangsbescheinigung abgeholt und wieder angeliefert. Die Ablieferung des Vorführgerätes soll grundsätzlich spätestens zum Unterrichtsbeginn des nächsten Tages erfolgen.

7. Die Einheiten fordern unmittelbar die gewünschten Filmkopien bei der zuständigen Kreis- (Stadt-) Bildstelle an. Die Einheiten holen die Filmkopien bei der Kreis- (Stadt-) Bildstelle gegen Empfangsbescheinigung ab und liefern sie dorthin wieder zurück. Die Rücklieferung der Filmkopien durch die Einheiten an die Kreis- (Stadt-) Bildstellen soll zu dem von der Kreis- (Stadt-) Bildstelle angegebenen Termin erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen ein Postversand von Filmkopien erforderlich ist, gehen die entsprechenden Transportkosten zu Lasten der anfordernden Einheiten (vgl. Ziffer 10).

8. Die Kreis- (Stadt-) Bildstellen liefern der anfordernden Einheit in jedem Falle zusammen mit der Kopie das zu dem Film gehörige Beiheft bzw. Erläuterungsblatt; auf besondere Anforderung stellen die Kreis- (Stadt-) Bildstellen den Einheiten Beihefte der angeforderten Filme schon vorher zur Verfügung. Die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm wird dafür Sorge tragen, daß die Kreis- (Stadt-) Bildstellen in dem erforderlichen Umfange mit solchen Beiheften zusätzlich ausgestattet werden. Die Beihefte sind jeweils zusammen mit der Filmkopie der Kreis- (Stadt-) Bildstelle zurückzuliefern.

9. Filmgeräte und Filmkopien sind von den Einheiten in unbeschädigtem Zustand zurückzuliefern. Etwa eingetretene Beschädigungen werden zu Lasten der Einheit (vgl. Ziffer 10) unter Berechnung der Selbstkosten von der Kreis- (Stadt-) Bildstelle behoben.

10. Der Verleih von Filmgeräten und Filmen an die Einheiten erfolgt unentgeltlich. Die Erstattung der für normale Abnutzung, normalen Lampenersatz und zusätzlichen Betrieb entstehenden Kosten geschieht auf Grund besonderen Abkommens zwischen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und dem Reichserziehungsministerium. Die Schadenersatzpflicht der Einheiten gemäß Ziffer 9 bleibt hierdurch unberührt.

Auf Grund der Nachweise nach Ziffer 11 des Abkommens, die von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm dem Reichsführer SS vorgelegt werden, erstattet der Reichsführer SS für jede Vorführung den gleichen Satz an die RfdU. (zwecks Weiterleitung an die amtlichen Bildstellen), den das OKW. jeweils bei einer monatlichen Abrechnung erstattet.

11. Bei Rückgabe der Filme an die Kreis- (Stadt-) Bildstelle ist von der Einheit eine unterschriftlich vollzogene Bescheinigung über die Zahl der veranstalteten Filmvorführungen in zweifacher Ausfertigung mit vorzulegen.

Die Kreis- (Stadt-) Bildstellen legen zum 5. jeden Monats eine listenmäßige Nachweisung der auf Grund dieser Vereinbarung veranstalteten Vorführungen ihrer Landesbildstelle vor. Der Nachweisung ist eine Ausfertigung der Bescheinigung der Einheiten (vgl. Absatz 1) beizufügen.

12. Die Vorführer werden von den Einheiten selbst gestellt, wobei die an Schulfilmgeräten ausgebildeten Lehrer, die sich etwa bei den Einheiten befinden, sowie Mechaniker und sonstige technisch vorgebildete SS- und Polizeiangehörige bevorzugt heranzuziehen sind.

13. Soweit erforderlich, werden die Kreis- (Stadt-) Bildstellen SS- und Polizeiangehörige auf Anforderung der Einheit kurz in der Bedienung der Vorführungsgeräte ausbilden (Ausbildungszeit etwa ein bis zwei Stunden). Ebenso stehen die Kreis- (Stadt-) Bildstellen den Einheiten bei der Herrichtung und Beschaffung von Projektionswänden mit Rat und Tat zur Verfügung.

14. Der Einsatz von Stehbildwerfern und Lichtbildern der Schulen und amtlichen Bildstellen durch die Einheiten wird entsprechend vorstehender Vereinbarung gleichsinnig gehandhabt.

Berlin, den 29. Februar 1940.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.
Himmler.

Berlin, den 19. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

143. Personalbogen für die Hilfsschüler.

In der Anlage übersende ich einen Personalbogen für Hilfsschüler, der künftig in allen Hilfsschulen zu verwenden ist.

In dem Personalbogen sind der bisherige Anmeldebogen der Volksschule und der von der Hilfsschule zu führende Personalbogen zu einem Bogen zusammengefaßt. Hierdurch ist eine übersichtliche Darstellung der gesamten Entwicklung des Hilfsschulkindes von seiner Ausschulung aus der allgemeinen Volksschule bis zur Beendigung der Schulpflicht bzw. Berufsschulpflicht gewährleistet. Es ist dabei vermieden, den Bogen über das notwendige Maß hinaus zu erweitern.

Die das Kind zur Hilfsschule anmeldende Volksschule hat den Kopf und die Abschnitte I A und B auszufüllen. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung der Hilfsschule wird unter I C eingetragen. Für den Aufnahmebefund des Schul- oder Amtsarztes ist der Raum unter I D bestimmt. Der Schulrat trägt seine Entscheidung über die Aufnahme in die Hilfsschule unter I E ein. Die Abschnitte II A und B dienen dem Hilfs-

schullehrer, Abschnitt II A auch dem Schul- oder Amtsarzt zu Eintragungen über die Entwicklung des Kindes während der Hilfsschulzeit. In Abschnitt II C wird kurz vor Beendigung der Schulpflicht eine zusammenfassende Darstellung über die Gesamtentwicklung des Hilfsschulkindes während der Hilfsschulzeit gegeben. Der letzte Abschnitt III dient für Eintragungen nach der Hilfsschulzeit, die unter A von der Berufsschule, unter B und C je nach den besonderen Umständen von der Berufsschule oder der Hilfsschule vorzunehmen sind.

Die erbgesundheitliche Erfassung des Hilfsschulkindes ist durch die jedem Personalbogen beizufügende Sippentafel gewährleistet, die bei den Gesundheitsämtern anzufordern ist. Die Eintragungen in die Sippentafel sind von der Hilfsschule in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt vorzunehmen. Daneben wird bei dem für den Wohnort des Hilfsschülers zuständigen Gesundheitsamt über jeden Hilfsschüler eine Karteikarte nach den vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen „Grundsätzen für die Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege usw." geführt. Nach Aufnahme des Kindes in die Hilfsschule haben die Leiter der Hilfsschule die Personalien in die Karteikarten, die ihnen von den Gesundheitsämtern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, einzutragen und diese zurückzusenden.

Der Personalbogen und die Sippentafel sind dem Leiter der Berufsschule, die das Hilfsschulkind nach Beendigung seiner Schulpflicht besucht, auf Anforderung zu übersenden. Nach der Entlassung des Schülers aus der Berufsschule ist der Personalbogen mit der Sippentafel an die Hilfsschule zurückzugeben und hier zu den Schulakten zu nehmen.

Über die Bewährung des Personalbogens ist mir nach drei Jahren zu berichten.

Soweit noch Bestände an bisher verwandten Personalbogen vorhanden sind, sind sie aufzugebrauchen.

Berlin, den 2. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark und Sudetengau), den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) in Berlin. — E II a 841 E IV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 172.)

*

Anlage.

Hilfsschule ..... Hauptbuch-Nr. .....

Personalbogen und Sippentafel

für .....
(Rufnamen unterstreichen)

geboren am ..... in .....
Staatsangehörigkeit: ..... Konfession: .....
Name des Vaters: ..... Beruf: .....
geboren am ..... in .....
Name der Mutter: ..... geborene .....
geboren am ..... in .....
Wohnung der Eltern: .....
Name des Pflegevaters: ..... Beruf: .....
Name der Pflegemutter: ..... geborene .....
Wohnung der Pflegeeltern: .....

Raum für Lichtbilder des Hilfsschülers.

Übersicht über die Körperentwicklung.

Datum							
Größe (cm)							
Gewicht (kg)							

Anmerkung: Der Personalbogen darf niemals dem Kinde oder einem seiner Angehörigen in die Hand gegeben werden. Von seinem Inhalt darf nur streng amtlich Gebrauch gemacht werden.

I. Vor der Hilfsschulzeit.

A. Bisherige Schulverhältnisse.

Vom Schulbesuch zurückgestellt vom ..... bis .....
Grund: .....
Erste Einschulung: Schule ..... am .....
Umschulungen:
Schule ..... am ..... Grund: .....
Schule ..... am ..... Grund: .....
Schule ..... am ..... Grund: .....
Besuchte Kl. I ..... Jahre; Kl. II ..... Jahre; Kl. III ..... Jahre.
Gegenwärtig in Kl. ..... der Schule .....
Für die Hilfsschule bereits früher gemeldet am .....

B. Beobachtungen in der Volksschule.

1. **Geistige Entwicklung.**

a) Lesen:
(Kenntnis der Buchstaben; silben-, wort-, satzweises Lesen; Fertigkeit im Lesen in Schreib- und Druckschrift: fehlerhaft — stockend — langsam — mechanisch — den Sinn erfassend.)

b) Schreiben:
(Schreiben einzelner Buchstaben oder Wörter im Abschreiben der Schreib- und Druckschrift; Aufschreiben von gesprochenen Lauten, Wörtern, Sätzen; Formklarheit im Schreiben der Buchstaben, des Wortes; Schreibstörungen.)

c) Rechnen:
(Vor- und Rückwärtszählen — Umfang und Geläufigkeit; Zahlvorstellung und -unterscheidung; Zahlenraum; Zuzählen und Abziehen mit und ohne Veranschaulichung; Einmaleins und Malnehmen; Sachaufgaben; Ziffernkenntnis.)

d) Sprache:
(Fähigkeit des Erzählens, Berichtens, Beschreibens in ganzen Sätzen oder abgerissenen Wörtern, sinnvoll oder sinnlos; Sprachstörungen — Stammeln, Lispeln, Näseln — Stottern; Satzbildungsstörungen; Mißbildungen der Sprechwerkzeuge.)

e) Gedächtnisstoff:
(Kenntnis von Gedichten und Liedern; Wiedergabe von Gelesenem und Erlebtem; Ausführung von Aufträgen.)

2. **Leib-seelische Entwicklung:**
(Sinn für Sauberkeit und Ordnung; körperliche Gewandtheit und Leistungsfähigkeit; Mut, Kameradschaft, Einordnung in die Klassengemeinschaft — Empfindlichkeit, Beeinflußbarkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam, Jähzorn, Zerstörungssucht, Hang zum Stehlen; krankhafte Eigentümlichkeiten.)

3. **Häusliche Erziehung, wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Eltern:**
(Fürsorge der Eltern; ehelich — außerehelich — geboren; Zwillingskind; Größe der Familie. Besteht Ehegemeinschaft — Trennung — Scheidung? Wohnverhältnisse, Erwerbsverhältnisse. Sind oder waren

Geschwister in der Hilfsschule? Haben die Eltern die Hilfsschule besucht?)

....., den ..... 19....
(Ort)

Der Schulleiter. .....

Der Klassenlehrer. (Die Klassenlehrerin.) .....

C. Aufnahmeprüfung in der Hilfsschule.

1. Auskunft des Kindes über seine Person und Umwelt:
2. a) Bildauffassung (Aufzählen, Beschreiben, Erklären):
   b) Denken und Urteilen (Auffassen und Wiedergeben einer Geschichte; Warum- und Unterschiedsfragen usw.):
   c) Merkfähigkeit und Gedächtnis:
3. a) Formensinn, Ausdrucksfähigkeit durch Handbetätigung:
   b) Lesefertigkeit (Erkennen, Behalten, Verbinden der Laute, Wiedergabe des Gelesenen):
   c) Schreiben (Abschrift nach Schreib- und Druckschrift, Diktat):
   d) Rechenfertigkeit (mit und ohne Veranschaulichung):
   e) Sprache:
4. Ergebnis der psychotechnischen Prüfung (falls vorgenommen):
   LA: JA: JR: JQ:
5. **Gesamturteil und Vorschlag des Hilfsschulleiters oder -lehrers:**

....., den ..... 19....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

D. Ärztliche Untersuchung.

1. **Vorgeschichte.**
   a) Besondere Verhältnisse in der Sippe (Feststellungen nach der negativen und positiven Seite):
   b) Entwicklung des Kindes (Verlauf der Geburt, Beginn des Sprechens, Gehens, Zahnens; sonstige äußere Einflüsse, die für die geistige und körperliche Entwicklung bedeutungsvoll waren):
   c) Überstandene Krankheiten:
2. **Untersuchungsbefund.**
   a) Allgemeine Körperbeschaffenheit:
   Größe: ..... cm; Gewicht: ..... kg.
   b) Organbefund:
   c) Das Nervensystem:
   d) Seh- und Hörvermögen:
   Sehschärfe: links ..... rechts .....
   Hörvermögen: Flüstersprache links ..... m, rechts ..... m.
   e) Die Sprache:
3. **Urteil des Schul- oder Amtsarztes unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung:**

....., den ..... 19....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

E. Entscheidung des Schulrats über die Aufnahme in die Hilfsschule:

....., den ..... 19....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

II. Während der Hilfsschulzeit.

A. Gesamtentwicklung des Kindes.

Angaben über die charakterliche und geistige Entwicklung und die schulischen Leistungen, über die körperliche Entwicklung (Krankheiten), über Veränderungen in der vorhandenen Anomalie, über die häuslichen Verhältnisse, über besondere fürsorgerische Maßnahmen, über Mitteilungen des Jugendamtes und der Polizei usw.
(Mindestens jährlich einzutragen. Keine Werturteile, sondern Tatsachen anführen.)

Der Hilfsschullehrer	Der Schul- oder Amtsarzt
1. Hilfsschuljahr. Klasse:	Hilfsschule .....
....., den ..... 19.... (Ort)	....., den ..... 19.... (Ort)
..... (Unterschrift)	..... (Unterschrift)

[2. bis 6. Hilfsschuljahr.]

Anmerkung: Nach Bedarf sind weitere Bogen einzuheften.

B. Kenntnisse und Fertigkeiten.

(Keine Zensuren eintragen, sondern die erreichte Leistung angeben.)

Schuljahr:	19.../...	19.../...	19.../...	19.../...	19.../...	19.../...
Klasse:						
1. Sprechen . .						
2. Lesen						
3. Schreiben, *) Abschreiben, Aufschreiben						
4. Rechnen . . .						
5. Werkarbeit u. Zeichnen*) bzw. Hauswirtschaft u. Nadelarbeit .						
6. Musik						
7. Spiel, Sport und Turnen						
Der Hilfsschullehrer:						

*) Gegebenenfalls Proben beifügen.

C. Zusammenfassende Darstellung der Gesamtentwicklung de Hilfsschüler .....

(Kurz vor Beendigung der Schulpflicht einzutragen.)

1. **Der Bericht der Hilfsschule.**

a) Charakterliche Entwicklung und sittliches Verhalten (Arbeitswille, Ordnungssinn, Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Offenheit, Verschlossenheit, Schüchternheit, Bescheidenheit, Gemeinschaftssinn, Führereigenschaft; Verhältnis zum andern Geschlecht usw.):

b) Geistige Entwicklung und schulische Leistungen:

c) Körperliche Entwicklung:

Körperliche Leistung bei der Schulentlassung:

1. 100-m-Lauf ..... Sek.
2. Hochsprung (ohne Sprungbrett) ..... cm.
3. Weitsprung (ohne Sprungbrett) ..... cm.
4. Kugelstoßen (5 kg) ..... m.
5. Ballweitwurf ..... m.
6. Schwimmen (Nichtschwimmer, Freischwimmer, Fahrtenschwimmer, Rettungsschwimmer):

d) Berufswahl und Berufseignung:

....., den ..... 19....
(Ort)

Der Klassenlehrer. Der Schulleiter.

.....

2. **Der Bericht des Schul- oder Amtsarztes.** (Ärztliches Gesamturteil unter Berücksichtigung der Feststellungen unter 1.)

....., den ..... 19....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

III. Nach der Hilfsschulzeit.

A. **Beobachtungen in der Berufsschule:**
(Es ist jährlich mindestens eine zusammenfassende Charakteristik des Schülers zu geben.)

Entlassen aus der Berufsschule am ..... 19....

Der Leiter des Berufsschule.

.....

B. **Bewährung im Beruf** (Stellenwechsel):

C. **Späteres Ergehen und sittliches Verhalten** (Familiengründung, Straffälle usw.):

Anmerkung: Der Personalbogen ist nach Beendigung der Schulpflicht dem Leiter der Berufsschule auf Ansuchen zu übersenden und von diesem nach der Entlassung des Schülers aus der Berufsschule dem Leiter der Hilfsschule zurückzugeben, der den Personalbogen zu den Schulakten nimmt.

144. Lernbücher für Mittelschulen.

Mein Erlaß vom 12. Februar 1940 — E II d 37/40 —, betreffend Lernbücher für die Klassen 1 bis 3 der Mittelschulen (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 129), bezieht sich nur auf die Unterrichtsfächer, für die durch die Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule neue Lehrpläne geschaffen worden sind.

Für den Unterricht in den Fremdsprachen dürfen die durch meine Runderlasse vom 1. April 1939 — E II d 183 —, vom 17. Juli 1939 — E II d 677 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 229, 421) und vom 11. September 1939 — E II d 819 — (nicht veröffentlicht) genehmigten Lernbücher weiterbenutzt werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter der Reichsgaue und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E II d 87.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 175.)

145. Schulische Betreuung der Kinder von Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und den ehemals polnischen Gebieten.

Im Vollzuge der Umsiedlungsaktion wandern ständig Südtiroler Familien ins Reich. Wenn auch grundsätzlich für die Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und dem ehemaligen Polen nur die Ansiedlung in einem geschlossenen Siedlungsgebiet in Frage kommt, erfolgen ständig vorzeitige Abwanderungen ins Reichsgebiet. Das trifft in erhöhtem Maße für die nichtbäuerlichen Berufe der Volksdeutschen Südtirols zu, die sich vornehmlich in den ostmärkischen Gauen, aber auch in anderen Gauen des Reiches niederlassen. Es ist daher möglich, daß in jeder Schule des Reichsgebiets Kinder von Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und den ehemals polnischen Gebieten auftauchen. Diese Kinder haben nicht nur die Schwierigkeit der Eingewöhnung in eine neue und veränderte Umwelt zu überwinden, sondern sie haben an deutscher Rechtschreibung, deutscher Sprachlehre, deutscher Heimatkunde und deutscher Geschichte vieles nachzuholen, was ihren reichsdeutschen Altersgenossen gesicherter Besitz ist. Diese Lücken werden die wenigsten Schüler in absehbarer Zeit aus eigener Kraft ausfüllen können.

Ich ersuche anzuordnen, daß die Schulleiter und Lehrer sich dieser Kinder besonders annehmen. Die Kinder sind vor allem im Gebrauch der deutschen Sprache schnell so weit zu fördern, daß sie befähigt werden, am allgemeinen Unterricht, möglichst ihrer Altersstufe, teilzunehmen. Kosten dürfen den Eltern hierdurch nicht entstehen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter der Reichsgaue, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren preußischen Regierungspräsidenten

und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II a 284 E I b, Z III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 175.)

146. Unterrichtsbeginn in den Sommermonaten.

Es ist vielfach üblich, den Unterrichtsbeginn in den Sommermonaten um eine Stunde früher anzusetzen als im Winter. Wenn im kommenden Sommerhalbjahr ebenso verfahren würde, müßten die Kinder infolge der Einführung der Sommerzeit tatsächlich zwei Stunden früher als im Winter zur Schule kommen. Es besteht die Gefahr, daß dieser frühe Unterrichtsbeginn nicht nur zu Störungen in den Haushaltungen und im Verkehr, sondern auch zu einer Übermüdung besonders der kleineren Kinder führt. Ich ersuche deshalb, unter sorgsamer Beachtung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen, ob die frühere Ansetzung des Unterrichtsbeginns im kommenden Sommerhalbjahr beibehalten werden kann, und das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Reichsstatthalter in Reichenberg, Danzig und Posen, die Herren Landeshauptmänner der Reichsgaue Wien, Niederdonau, Kärnten, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E II a 517 E III a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 176.)

147. Verzeichnis der zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen Lehrmittel.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 19/1939 S. 501.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
	Vorgeschichte.				
	a) Anschauungsbilder:				
57 (366)	Technik und Handwerk in der Vorgeschichte. Bild 1: Menschen der Altsteinzeit.	Walburg und Günther	Langensalza, Beltz	9,—	

Berlin, den 21. Februar 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 2713/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 176.)

148. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 5 (S. 149).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4504	Deutsche Frauen. Bildnisse und Lebensbeschreibungen.	Eingeleitet von Ina Seidel	Berlin, Steiniger	6,—	L S (M) v. 15
4505	Der Weg unseres Volkes	Gustav Frenssen	Berlin, G. Grote	geh. 3,80, geb. 4,80	L
4506	Abenteuer, Schwänke und Novellen aus der Kronika von Pruzinlant (um 1340). Ins Hochdeutsche übertragen von Karl Plenzat.	Nikolaus von Jeroschin	Tilsit, Holzner-Verlag	1,80	S v. 16
*4507	Kampf um Spanien. Die Geschichte der Legion Condor.	Werner Beumelburg	Oldenburg, Stalling	6,80	L S v. 15
4508	Wir kämpften für Spanien.	Alfred Lent	Oldenburg, Stalling	2,80	S v. 15
4509	Deutsche kämpfen in Spanien.	Hrsg. von der Legion Condor	Berlin, Limpert	1,90	S v. 12
4510	Gelehrtes und musisches Bonn.	J. Thomas	Bonn und Berlin, Ferd. Dümmler	3,30	L S v. 16
4511	Karl XII. Ein nordischer König.	Hrsg. von der Nordischen Gesellschaft	Potsdam, Voggenreiter	0,70	L S v. 15
4512	Angewandte Geschichte. Bd. I: Erziehung zum politischen Denken und Wollen.	Heinrich Wolf	Berlin, Weichert	6,—	L

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
*4513	Tannenberg. Eine Armee wird zu Tode marschiert.	P. C. Ettighoffer	Gütersloh, Bertelsmann	2,85	L S v. 15
*4514	Malaula. Der Kampfruf meiner Staffel. Vom Dachdeckerlehrling zum Pour-le-Merite-Flieger. Eingeleitet von Peter Supf.	Julius Buckler	Berlin, Steiniger	2,85	L S v. 14
4515	Marschallstab und Kesselpauke. Tradition und Brauchtum in der deutschen und österreichisch-ungarischen Armee.	Karl von Seeger	Stuttgart, Franckh	5,40	S v. 14
4516	Helge der Wiking.	Andreas Haukland	Hannover, Sponholtz	geh. 4,—, geb. 6,—	L S v. 16 (nur geb.)
4517	Mädelspiele.	Erika Köhler u. a.	Potsdam, Voggenreiter	1,70	L S (M) v. 14
*4518	Der südafrikanische Lederstrumpf. Bd. 1: Die Vortrecker. Bd. 2: Die deutsche Landnahme. Bd. 3: Die Farmer vom Seeis-Rivier.	Bernhard Voigt	Potsdam, Voggenreiter	Bd. 1 4,80, Bd. 2 5,20, Bd. 3 5,80	S v. 15
4519	Barbarossas Asche. Historische Skizzen.	Herbert Buhl	Leipzig, Schmidt & Spring	0,25	S v. 12
4520	Mars und Skorpion. Roman.	Wilhelm Kohlhaas	Stuttgart, Spemann	7,50	S v. 16
4521	Barbara.	Ines Widmann	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	2,50	S (M) v. 15
4522	Die Morgenfrühe.	Hans Baumann	Potsdam, Voggenreiter	2,50	L S v. 15
4523	Hans und Grete. Zweitausend Vornamen erklärt. Neunte Auflage von K. Linnartz.	Ernst Wasserzieher	Bonn und Berlin, Ferd. Dümmler	geh. 1,50	L S v. 12 (nur geb.)
*4524	Gesundheitsbüchlein. Gemeinverständliche Anleitung zur Gesundheitspflege.	Hrsg. vom Reichsgesundheitsamt	Berlin, Springer	2,—	L
*4525	Vom Wesen und Werden deutscher Formen. Bd. I: Die Kunst der deutschen Kaiserzeit bis zum Ende der staufischen Klassik. Bd. II: Die Kunst der ersten Bürgerzeit bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts.	Wilhelm Pinder	Leipzig, Seemann	je geh. 6,50, geb. 8,50	L
*4526	Aus fernen Welten. Eine volkstümliche Himmelskunde.	Bruno H. Bürgel	Berlin, Deutscher Verlag	geh. 6,75, geb. 8,75	L S v. 14
*4527	Die Reichskartenwerke mit besonderer Berücksichtigung der Darstellung der Bodenformen.	Wilhelm Kleffner	Berlin, de Gruyter	6,—	L S v. 16
*4528	Welcher Stern ist das? Eine Tabelle mit 48 Sternkarten zum Bestimmen der Sternbilder in allen Jahreszeiten.	Walter Widmann	Stuttgart, Franckh	4,—	S v. 12
*4529	Pilze der Heimat. Bd. I: Blätterpilze. Bd. II: Löcherpilze.	Eugen Gramberg	Leipzig, Quelle & Meyer	je 7,—	L S v. 12
4530	Die Wunder des Himmels. Gemeinverständliche Darstellung des astronomischen Weltbildes. Neubearbeitet von Friedrich Becker.	J. J. von Littrow	Bonn und Berlin, Ferd. Dümmler	8,80	L S v. 16
4531	Das Zaca-Abenteuer. Forscherfahrt in die Fischgründe des Pazifik.	William Beebe	Leipzig, Brockhaus	geh. 6,80, geb. 7,50	L S v. 16 (nur geb.)
4532	„Pacassa", der Elandbüffel.	H. G. Althoven	Leipzig, Schmidt & Spring	0,25	S v. 12
4533	Löwen, Krokodile und ein Hund.	H. G. Althoven	Leipzig, Schmidt & Spring	0,25	S v. 12
4534	Wundersames Leben im deutschen Wald. Streifzüge durch die Tier- und Pflanzenwelt.	Wilhelm Hochgreve	Potsdam, Athenaion	4,50	S v. 13
4535	Schutztruppler in Südwestafrika.	Bernhard Voigt	Potsdam, Voggenreiter	1,80	S v. 12
4536	Die Abenteuer Tom Sawyers.	Mark Twain	Potsdam, Voggenreiter	2,70	L

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4537	Huckleberry Finn.	Mark Twain	Potsdam, Voggenreiter	2,70	L
4538	Altgermanisches Leben: Wikingerfahrten und Landnahme.	Hrsg. von Ludwig Meyn	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,80	S v. 14
4539	Altgermanisches Leben: Kampf und Kurzweil.	Hrsg. von Ludwig Meyn	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,80	S v. 14
4540	Altgermanisches Leben: Familie und Sippe.	Hrsg. von Ludwig Meyn	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,80	S v. 14
4541	Der niederländische Mensch in der Landschaft. 1. Heft.	Hrsg. von Alexander Mrugowski	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,80	S v. 12
4542	Der niederdeutsche Mensch in der Landschaft. 2. Heft.	Hrsg. von Alexander Mrugowski	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,80	S v. 14
		Berichtigung:			
2113	Wille und Tat. Ein Buch zur Nacheiferung.	Hrsg. vom Reichsluftfahrtministerium und von v. Cochenhausen	Berlin, H. Riegler	3,25	S v. 12

Anmerkung: Die mit einem Stern versehenen Bücher werden „empfohlen", die übrigen gelten als „zugelassen".

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 550. (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 176.)

149. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 4 S. 131.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
			Deutsch.			
415 (101)	Lotte Esau	Frau Rat Goethe		Leipzig, Friedrich Brandstetter	0,15, kart. 0,30	nur f. Abb. — ab 5. Kl. — insbes. Mdch.
416 (110)	Karl Lehmann	Fliegen und Siegen.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	4. Kl. — insbes. f. Abb.
417 (416)	Hans Friedrich Blunck	Neues Volk auf der Heide.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	nur f. Abb. — 1.—3. Kl.
418 (421)	Max Kullak	Horst Wessel. Durch Sturm und Kampf zur Unsterblichkeit.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	M.
419 (423)	Viktor von Scheffel	Waltharilied.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	nur f. Abb. — 6. Kl.
420 (425)	Theodor Storm	Der Schimmelreiter.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,54, geb. 0,90	5. Kl.
421 (432)	Hans Friedrich Blunck	Notflagge und andere Novellen, Balladen und Gedichte.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	5. Kl.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
422 (437)	C. F. Meyer	Das Amulett.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	5. Kl.
423 (439)		Meier Helmbrecht.	Ernst Hering	Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	6. Kl. — insbes. f. Abb.
424 (468)	Theodor Storm	John Riew		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	nur f. Abb. — 5.—8. Kl. — insbes. Mdch.
425 (469)	Joseph Magnus Wehner und Gerhard Siegert	. . . ums Morgenrot.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	4.—5. Kl.
426 (494)	Alfred Hein	Gloria! Viktoria!		Langensalza, J. Beltz	geh. 0,27, geb. 0,63	nur f. Abb. — 5. Kl.
427 (515)	Wilhelm Tebbe	Der goldene Hufnagel des Teufels und andere niedersächsische Märchen.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,54, geb. 0,90	nur f. Abb. — 1.—2. Kl.
428 (520)	Otto Ludwig	Der Erbförster.		Langensalza, J. Beltz	geh. 0,54, geb. 0,90	5. Kl.
429 (683)	E. G. Kolbenheyer	Die Brücke.	W. Linden	München, Langen-Müller	0,65	8. Kl.
430 (797)	Aischylos	Die Perser.		Paderborn, F. Schöningh	0,50	6. Kl.
431 (858)	Friedrich Panzer	Der deutsche Wortschatz als Spiegel deutschen Wesens und Schicksals.		Köln, Hermann Schaffstein	0,40	nur f. Abb. — 5.—8. Kl.
432 (929)		Vaterländische Gedichte.	Hubert Göbels	Bochum, Ferdinand Kamp	0,80	nur f. Abb. — ab 4. Kl.
433 (953)	Heinrich Lilienfein	Hildebrand	Wilhelm Dietrich	Langensalza, J. Beltz	0,54	6.—8. Kl.
434 (1020)	Georg Grabenhorst	Der Fahnenjunker.	Walter Schmidt	Langensalza, J. Beltz	geh. 0,54, geb. 0,90	ab 5. Kl.
435 (1144)	Wolfram von Eschenbach	Parzival.	M. Heider	Paderborn, Ferd. Schöningh	1,—	8. Kl.
436 (1288)		Ulrich von Huttens deutsche Schriften.	R. Weißenfels	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	7. Kl. — insbes. f. Abb.
437 (1401)	J. W. Goethe	Egmont.	Curt Hille	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	7. Kl.

Geschichte.

438 (94)	Lotte Esau	Liselotte von der Pfalz. Eine deutsche Frau am französischen Hof.		Leipzig, Friedrich Brandstetter	0,30	M. — nur f. Mdch.
*439 (97)	Irmgard Deichen	Frauen der Befreiungskriege.		Leipzig, Friedrich Brandstetter	0,30	M. — insbes. Mdch.
440 (100)	Lotte Esau	Luise, Königin von Preußen.		Leipzig, Friedrich Brandstetter	0,30	nur f. Abb. — M. — insbes. Mdch.
441 (383)	Horst Helmut Juschka	Für die Fahne in den Tod.	Max Bialluch	Königsberg, Pädagog. Verlagsgemeinschaft	0,65	nur f. Abb. i. Ostpr. — 5. Kl.
442 (435)	Heinrich von Treitschke	Das deutsche Ordensland Preußen.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,54, geb. 0,90	O.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
443 (1006)		Aus dem Leben unserer Ahnen.	Liselotte Krüger	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,80	2. Kl. — insbes. f. Abb.
444 (1162)		Die Reformen in Preußen unter Stein und Hardenberg	Hans Bursch	Breslau, Ferdinand Hirth	0,40, geb. 0,75	7. Kl. — insbes. f. Abb.
445 (1424)	Ernst Moritz Arndt	Deutsche Volkwerdung.	Petersen und Ruth	Breslau, Ferdinand Hirth	0,65	7.—8. Kl.
		Erdkunde.				
446 (1306)	Alfred Wegener	Mit Motorboot und Schlitten in Grönland.	W. Topp	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	3.—4. Kl.
		Englisch.				
447 (1180)	W. Collins	Blow up with the Brig!	Deermann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,20	4.—5. Kl.
448 (1352)		Blue Jackets in the Great War.	Walter Knitt	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	1,20	ab 5. Kl.
449 (1175)	Prosper Merimée	Mateo Falcone.	Wick	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,25	7. Kl.
		Latein.				
450 (605)	Titus Livius u. a.	Augustus.	Gottschald	Leipzig-Berlin, Teubner	0,70	7. Kl.
451 (846a)	Tacitus	Annalen. (Text und Erläuterungen.)		Frankfurt a. M., Diesterweg	Text 1,—, Erl. 0,70	8. Kl.
452 (846b)	Tacitus	Historien. (Text und Erläuterungen.)		Frankfurt a. M., Diesterweg	Text 0,80, Erl. 0,50	8. Kl.
453 (932 a u. b)	Cäsar	Cäsar und die Germanen. (Text und Erläuterungen.)	Alois Früchtl	Frankfurt a. M., Diesterweg	Text 0,60, Erl. 0,45	nur f. Mdch. u. Aufbausch.– 8. Kl.
454 (972)	M. Porcius Cato	Auswahl.	Karl Atzert	Leipzig, Quelle & Meyer	0,75	6. Kl. Gymn.
455 (1368)		Zeugnisse Altroms. (Auswahl.)	Hans von Geisau	Leipzig, Quelle & Meyer	0,80	6.—7. Kl.
456 (1369)	Hans von Geisau	Zeugnisse Altroms. (Kommentar.)		Leipzig, Quelle & Meyer	0,80	6.—7. Kl.
		Berichtigung:				
		Deutsch.				
199 (384)	Nikolaus von Jeroschin (um 1340)	Abenteuer, Schwänke und Novellen aus der Kronika von Pruzinlant.	Ins Hochdeutsche übertragen von K. Plenzat	Tilsit, Holzer	brosch. 1,30, geb. 1,80	insbes.f. Abb.— O. — insbes.f. Ostpr.

242 (908) aus Heft 23 S. 574 des Jahrgangs 1939 ist aus dem Verzeichnis zu streichen.

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung des ersten Verzeichnisses (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 555. (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 178.)

150. Lehrbücher für die zweite lebende Fremdsprache der Oberschule.

Da Erfahrungen über den Unterricht in der zweiten lebenden Fremdsprache der Oberschule (vgl. Erziehung und Unterricht S. 230) noch nicht vorliegen, können neue Lehrbücher erst später aufgerufen werden. Bis auf weiteres dürfen daher die folgenden Bücher benutzt werden:

Französisch:

Manuel de français, Grundbuch für Französisch als dritte Fremdsprache, verfaßt von Professor Georg Dost, 2., verbesserte und gekürzte Auflage, Frankfurt am Main 1935, Verlag Moritz Diesterweg, Bestell-Nr. 5894.

Grund-Neumann, Französisches Lehrbuch, Ausgabe D, für Anstalten mit Französisch als dritter Fremdsprache, bearbeitet von Professor A. Grund und Professor Dr. E. Hollstein, 9. Auflage, 1936, Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt am Main, Bestell-Nr. 5610.

Etudes Françaises, Einbändiger abgekürzter Lehrgang, Grund- und Lesebuch mit Übungen von Humpf-Lepointe-Schön, 4., unveränderte Auflage, Leipzig und Berlin 1937, Verlag und Druck von B. G. Teubner, Bestell-Nr. 3142.

Ma Première Année de Français, Französisches Lehr- und Lesebuch von Stephan Hartmann und Rudolf Standenat, 3. Auflage, Wien und Leipzig 1935, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst.

Ma Deuxième Année de Français, Französisches Lehr- und Lesebuch von Stephan Hartmann und Rudolf Standenat, Wien und Leipzig 1931, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst.

Grammaire Pratique, Französische Sprachlehre für Mittelschulen von Stephan Hartmann und Rudolf Standenat, 4. Auflage, Wien 1937, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst.

Italienisch:

Neusprachliche Klassiker Nr. 61:

Cuore, Libro per i ragazzi di Edmondo de Amicis, im Auszug herausgegeben von Dr. Ludwig Richter, 6. Auflage, Bamberg 1929, C. C. Buchners Verlag.

Einführung in die italienische Sprache im Anschluß an de Amicis, Cuore von Dr. Ludwig Richter, Bamberg 1930, C. C. Buchners Verlag.

Einführung in modernes Italienisch (mit Elementar-Grammatik) von Dr. Alfredo Tortori unter Mitwirkung von Dr. Alfred Bernhard, 2., vermehrte Auflage, Max Kellerers Verlag, München.

Lezioni Italiane, Prima parte, Praktische Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache von A. Scanferlato, 19. Auflage, Leipzig und Berlin 1939, Verlag und Druck von B. G. Teubner, Bestell-Nr. 3273.

L'Italia, Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache für die Oberstufe der Gymnasien und Realgymnasien (5. und 6. Klasse), von Professor Dr. Ludwig Lusner, Wien 1936, Hölder-Pichler-Tempsky AG.

Spanisch:

Spanisches Lehr- und Übungsbuch für höhere Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht, I. Teil (Elementarbuch), in Verbindung mit Dr. Adalbert Hämel bearbeitet von Heinz Böhm und Karl Botzenmayer, 2. Auflage, Leipzig 1930, Verlag G. Freytag AG.

Spanisches Lehr- und Übungsbuch für höhere Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht, Oberstufe (Land und Volk in Südamerika), in Verbindung mit Dr. Adalbert Hämel bearbeitet von Heinz Böhm und Karl Botzenmayer, Leipzig 1927, Verlag G. Freytag AG.

Spanische Grammatik für höhere Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht, Formenlehre, in Verbindung mit Dr. Adalbert Hämel bearbeitet von Heinz Böhm und Karl Botzenmayer, 2. Auflage, Leipzig 1931, Verlag G. Freytag AG.

Spanische Grammatik für höhere Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht, Syntax, in Verbindung mit Dr. Adalbert Hämel bearbeitet von Heinz Böhm und Karl Botzenmayer, Leipzig 1927, Verlag G. Freytag AG.

Curso Práctico de la Lengua Española, verfaßt von Ernst Schütt und Lona Bosse, Frankfurt am Main 1938, Verlag Moritz Diesterweg, Bestell-Nr. 5847.

Schwedisch:

Schwedisches Lehrbuch, herausgegeben von Professor A. Grund und Lektor Dr. Lindkvist, 6., unveränderte Auflage, Frankfurt am Main 1939, Verlag Moritz Diesterweg, Bestell-Nr. 5556.

Über **Russisch** ergeht noch besonderer Erlaß.

Andere Lehrbücher dürfen ohne meine Genehmigung nicht benutzt werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 11. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Regierungspräsidenten in Kattowitz, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten in Karlsbad, Troppau und Aussig (durch den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg), den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen in Danzig, den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland in Posen, den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien — in Wien, den Herrn Landeshauptmann in Niederdonau in Wien, den Herrn Landeshauptmann in Innsbruck, den Herrn Landeshauptmann in Klagenfurt, den Herrn Landeshauptmann in Graz, den Herrn Landeshauptmann in Linz und den Herrn Landeshauptmann in Salzburg. — E III P 159/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 181.)

151. Bedarf an Baumwollgarnen und Rohbaumwolle in den Schulen.

(Vorgang: Erlaß vom 7. Februar 1940 — E IV a 85 E I, E III —.)

Auf Grund der mit dem Herrn Reichsbeauftragten der Reichsstelle für Baumwollgarne und -gewebe in Berlin SW 68, Schützenstraße 60/62, getroffenen Vereinbarung haben die Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen, die ihre Schüler für einen Beruf im Textilgewerbe vorbereiten, den Bedarf an Baumwollgarnen für den Unterricht mittels Antrag auf Einkaufsbewilligung (Vorbescheid) bei der genannten Reichsstelle unmittelbar anzumelden. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich.

Die Anmeldung des Bedarfs an Rohbaumwolle für den Unterricht hat von den genannten Schulen bei der Reichsstelle für Baumwolle in Bremen, Baumwollbörse, unmittelbar zu erfolgen.

Unter diese Regelung fallen die Fach- und Berufsfachschulen für Textilindustrie, die Meisterschulen des Deutschen Handwerks und ähnliche Anstalten für ihre Textilabteilungen und die Textilfachklassen der Berufsschulen insoweit, als von ihnen

das Weben, Wirken, Spinnen usw. gelehrt wird. Die Anmeldungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Berlin, den 22. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien — in Wien, Parlamentsgebäude, die Herren Reichsstatthalter für Niederdonau in Wien, für Oberdonau in Linz, in Salzburg, für Steiermark in Graz, für Kärnten in Klagenfurt, für Tirol mit Vorarlberg in Innsbruck, in Reichenberg, Danzig und Posen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (einschl. Kattowitz und Zichenau) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen). — E IV a 513.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 181.)

152. Übernahme deutschstämmiger Lehrpersonen im Ausland in den reichsdeutschen Berufs- und Fachschuldienst.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ich die Entscheidung über die Übernahme deutschstämmiger Lehrpersonen im Auslande in den reichsdeutschen Berufs- und Fachschuldienst aus grundsätzlichen Erwägungen in jedem Einzelfalle mir selbst vorbehalten muß. Etwa eingehende Gesuche derartiger Lehrkräfte sind mir daher unverzüglich vorzulegen (vgl. § 26 OVG.). Von einem unmittelbaren Schriftverkehr mit Lehrpersonen im Ausland ist abzusehen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in Reichenberg, Posen, Danzig, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen), die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, die Herren Landeshauptmänner der Ostmark und den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Verwaltung des Reichsgaues Wien. — E IV a 79/40 E II b, Z III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 182.)

b) Für Preußen

153. Ausgabereste bei Kap. 182 (Volksschulen) Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse" und Kap. 183 (Mittlere Schulen) Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse".

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 27. Februar 1939 — RMfWEuV. E II c 344 E II d; PrFM. I B 3264/14. 2. — stimmen wir zu, daß über die bei Kap. 182 Tit. 72 und Kap. 183 Tit. 72 verbleibenden und auf das Rechnungsjahr 1940 zu übernehmenden Bestände verfügt werden darf.

Diese Sonderregelung wird durch einen etwa ergehenden Runderlaß des mitunterzeichneten Finanzministers über die am Schluß des Rechnungsjahrs 1939 verbleibenden Ausgabereste bei den übertragbaren Fonds nicht berührt.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage: Meyer.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (ohne Marienwerder) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — RMfWEuV. E II c 273 E II d; PrFM. I B 3264/10. 2.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 182.)

154. Beiträge der Schulträger zur Preußischen Landesmittelschulkasse für das Rechnungsjahr 1940.

Die auf Grund des § 9 des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 (GS. S. 59) und des § 3 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz von den Trägern der öffentlichen Mittelschulen und von den Trägern der freiwillig an die Landesmittelschulkasse angeschlossenen Schulen zu leistenden Beiträge sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1940 an in derselben Höhe einzuziehen, wie sie durch Erlaß vom 15. September 1939 — RMfWEuV. E II d 868/39, RMdJ. V St 950/39/5290 A, PrFM. I B 3204/8. 9. — festgesetzt worden sind.

Neben dem allgemeinen Stellenbeitrag sind an Sonderbeiträgen vom 1. April 1940 an einzuziehen:

I. von den Trägern der öffentlichen Mittelschulen:
   a) der Betrag, der an ruhegehaltsfähigen Besoldungszuschüssen an die Lehrer der einzelnen Unterhaltsträger gezahlt wird,
   b) in den Orten der Ortsklassen A für jede Schulstelle monatlich 15,30 RM, in Worten: Fünfzehn Reichsmark, 30 Rpf,
   c) in den Orten der Sonderklasse für jede Schulstelle monatlich 25,50 RM, in Worten: Fünfundzwanzig Reichsmark, 50 Rpf.

   Die für Besoldungszuschüsse einzuziehenden Sonderbeiträge sind von den um durchschnittlich 15 v. H. gekürzten Beträgen zu berechnen.

II. von den Trägern der freiwillig angeschlossenen Schulen:
   a) in den Orten der Ortsklasse A für jede Schulstelle monatlich 15,30 RM, in Worten: Fünfzehn Reichsmark 30 Rpf,
   b) in den Orten der Sonderklasse für jede Schulstelle monatlich 25,50 RM, in Worten: Fünfundzwanzig Reichsmark, 50 Rpf,
   c) der Unterschiedsbetrag, um den das Diensteinkommen der an die Landesmittelschulkasse angeschlossenen Lehrer den Betrag übersteigt, den sie erhalten würden, wenn sie in einer einfachen Lehrerstelle an einer öffentlichen Mittelschule (ohne Besoldungszuschuß) angestellt wären.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrage: Surén.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage: Meyer.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — Abdruck an die Rechnungsämter. — RMfWEuV. E II d 71/40, RMdF. V St 135/40/5290 A, PrFM. I B 3204/24. 2.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 182.)

155. Schulgeld an den öffentlichen Höheren Schulen in Preußen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Preußischen Finanzminister setze ich gemäß § 2 Absatz 2 des Schulgeldgesetzes vom 18. Juli 1930 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 220) und Kap. XV § 1 des Zweiten Teils der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) den durchschnittlichen Kostensatz für das Rechnungsjahr 1940 auf 720 RM fest. Der Grundbetrag des Schulgeldes an den öffentlichen Höheren Schulen in Preußen darf daher gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes im Rechnungsjahr 1940 den Betrag von 240 RM nicht übersteigen. Die Bestimmung im § 5 Absatz 2 des Gesetzes wegen Erhebung eines Auswärtigenzuschlags an nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Schulen bleibt unberührt; auf meinen Runderlaß vom 20. August 1938 — E III c 1337 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 409) weise ich hin.

An den vom Staat unterhaltenen und vom Staat verwalteten Höheren Schulen ist im Rechnungsjahr 1940 ein Schulgeldgrundbetrag von jährlich 240 RM zu erheben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. und im PrBesBl. veröffentlicht.

Berlin, den 2. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 2566.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 183.)

156. Berichte der Höheren Schulen über ihre Erfahrungen auf größeren Lehrausflügen.

Meinen Erlaß vom 17. April 1929 — U II 229 U III a — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 143), mit dem ich angeordnet habe, daß die Höheren Schulen alljährlich über ihre Erfahrungen auf größeren Lehrausflügen Berichte an die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin einzusenden haben, hebe ich hiermit auf.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E III a 470 E II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 183.)

157. Aufnahmegebühr bei öffentlichen Höheren Schulen in Preußen.

Da die Höhere Schule grundsätzlich Vollschule ist und die Zubringeschulen zu den Höheren Schulen die Aufgabe haben, ihre Schüler der Oberstufe einer Vollschule zuzuführen, ist bei dem Übergang von der letzten Klasse einer Zubringeschule auf eine Vollschule künftig eine Aufnahmegebühr nicht mehr zu erheben.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schulgeldgesetzes vom 18. Juli 1930 (GS. S. 202) und Ziffer 12 a der Ausführungsanweisung hierzu vom 26. Juni 1931 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 196) ersuche ich, zu veranlassen, daß die Unterhaltsträger der nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Schulen entsprechend verfahren.

Berlin, den 4. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Freysold.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 1247/39 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 183.)

Volksbildung

a) Für das Reich

158. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt.

Die nächste Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Abteilung für bildende Kunst, beginnt am 10. Juni 1940. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1. Mai 1940 an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamtes in Berlin-Charlottenburg 5, Luisenplatz, Schloß, einzureichen.

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Rothstein.

Bekanntmachung. — E VII a 225/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 183.)

b) Für Preußen

—

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

159. Reichsarbeitsdienstpflicht der Abiturientinnen.

Zur gefälligen Kenntnisnahme wird anliegend die im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung getroffene Vereinbarung über die Reichsarbeitsdienstpflicht der Abiturientinnen, wie sie

den Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes übermittelt wurde, übersandt.

Berlin, den 8. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsführer.
Im Auftrage: (Unterschrift.)

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin. — Ers. u. M. 1545 wJ – 620/40.

*

Der Reichsarbeitsführer.

D (wJ) 11/40. Berlin-Grunewald, den 2. Febr. 1940.
Ers. u. M. 16 wJ/1940. Schinkelstraße 1—7.

Reichsarbeitsdienstpflicht der Abiturientinnen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird folgendes bestimmt:

Die Abiturientinnen der 8. Klasse, die im Herbst 1939 die Schule verlassen haben und Kriegshilfsdienst im Reichsarbeitsdienst ableisten, kommen Ende März 1940 n i c h t zur Entlassung; ihre Dienstzeit wird bis zum Herbst 1940 verlängert.

Die Abiturientinnen der 8. Klasse, die den Kriegshilfsdienst an anderer Stelle leisten, werden zum Reichsarbeitsdienst herangezogen.

Die Abiturientinnen der 9. Klasse, die seit Herbst 1939 Kriegshilfsdienst im Reichsarbeitsdienst ableisten, werden Ende März 1940 entlassen, ebenso die im Januar 1940 eingetretenen Abiturientinnen der 9. Klasse mit S t u d i u m s a b s i c h t; von diesen ist vorher ein Nachweis über die Anmeldung an der Hochschule beizubringen.

Die Abiturientinnen der 9. Klasse und diejenigen, die Ostern 1939 die Reifeprüfung an Jungenschulen ablegten, werden, soweit sie studieren wollen und Hilfsdienst nicht im Reichsarbeitsdienst ableisteten, von der Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die Dauer des Studiums zurückgestellt.

Die Einschreibung aller Abiturientinnen der 9. Klasse an den Hochschulen erfolgt daher nur nach Vorlegung des Reichsarbeitsdienstpasses oder eines Zurückstellungsscheines des Reichsarbeitsdienstes.

Für den Stellvertreter des Reichsarbeitsführers
für den RADwJ.:
F r a n k e.

An sämtliche Bezirksführerinnen, Lagergruppenführerinnen, Schulleiterinnen, Hauptmeldeamtsleiter, Meldeamtsleiter und sämtliche Abteilungsleiterinnen und Sachbearbeiterinnen im Hause.

* * *

Vorstehende Abschrift sende ich zur Kenntnis. Das Verfahren für den Nachweis über die Anmeldung an der Hochschule wird durch besonderen Erlaß geregelt. Der Erlaß wird in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 23. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: K r ü m m e l.

An die Herren Rektoren der preußischen Universitäten, der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin und Hannover, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Wirtschaftshochschule in Berlin, der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Staatskommissar der Handelshochschule — Universitätskurator —), der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann), die Herren Universitätskuratoren in Preußen, die Universitätskuratorien in Frankfurt a. M. und Köln (bei Köln über den Herrn Staatskommissar daselbst), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Herren Kuratoren der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien, Graz und den Herrn Universitätskurator in Innsbruck, die Herren Direktoren der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin, der Hochschule für bildende Künste in Berlin, der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung in Berlin, der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator), der Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz), die Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. (durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel als Staatskommissar), die Herren Direktoren der deutschen Hochschulen für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung einschließlich des Pädagogischen Instituts in Jena, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Reichsstatthalter im Sudetengau, Danzig-Westpreußen und im Warthegau in Posen. — K I b 8600/8. 2. 40 (357) W J, E III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 183.)

160. Unfall- und Haftpflichtversicherung der Leibeserziehung in den Schulen und Schülerunfallversicherung.

Nachdem mit meinem Einverständnis die Agrippina, Allgemeine Versicherungs-AG., in Köln 16, Schließfach 25 (Riehlerstraße 90), und der Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland zu Berlin SW 11, Saarlandstraße 64, sich bereit erklärt haben, die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Leibeserziehung in den Schulen und die Schülerunfallversicherung gemeinsam zu bearbeiten, erlischt der mit dem Verband abgeschlossene Vertrag über die Schülerunfallversicherung vom 7./11. März 1930 in der Fassung vom 9./14. April 1936 mit Ablauf des 31. März 1940 und wird nicht mehr verlängert. Mein Runderlaß vom 22. Februar 1926 — U II 358 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preußen 1926 S. 81) und die dazu ergangenen Ergänzungserlasse werden hiermit aufgehoben. Die auf Grund dieses alten Vertrags bei dem Verband versicherten Schüler (Schülerinnen), Lehrkräfte, Hausmeister der staatlichen Höheren Schulen werden ab 1. April 1940 in den Agrippina-Vertrag mit den in diesem neuen Vertrag festgelegten geringeren Prämien und höheren Leistungen zwangsläufig einbezogen.

An dem neuen Vertrag ist der Verband unter Mithaftung beteiligt. Die Geschäftsführung, Organisation, Einziehung der Prämien liegt der Agrippina ob, die Schadenabwicklung führt der Verband durch.

Durch die neuen Vereinbarungen werden von der Versicherung folgende Gruppen erfaßt:

G r u p p e A: Schüler (Schülerinnen), Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte, Hausmeister der Schulen aller Art im Geschäftsbereich des Reichserziehungsministeriums, soweit nicht für die Versicherung für Alumnate, Internate, Nationalpolitische Erziehungsanstalten und Aufbaulehrgänge besondere Verträge abgeschlossen sind,

Gruppe B: Teilnehmer (Teilnehmerinnen) und Lehrkräfte der Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge im Geschäftsbereich der Ämter Erziehung und Körperliche Erziehung des Reichserziehungsministeriums,

Gruppe C: Jugendliche in Gemeinschaften und Vereinigungen (z. B. NSRL.-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften) außerhalb der HJ.

Unter diesen wesentlichen Erweiterungen habe ich den mit der Agrippina abgeschlossenen Vertrag über die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Jugendlichen mit folgender Maßgabe fortgesetzt:

1. Die Agrippina gewährt Versicherungsschutz

a) allen Schülern (Schülerinnen) und sonstigen unter den Vertrag fallenden Jugendlichen, den Lehrkräften, Hilfslehrkräften, Hausmeistern gegen die Folgen körperlicher Unfälle, die den Versicherten im Schulturnen und allen hierzugehörigen schulischen Veranstaltungen der Leibeserziehung (bzw., soweit es sich um die Versicherten der obengenannten Gruppen B und C handelt, während ihrer dienstlichen Betätigung) einschließlich des unmittelbaren Hin- und Rückweges hierzu zustoßen,

b) für die gesetzliche Haftpflicht aller in der schulischen Leibeserziehung bzw. den sonst durch den Vertrag gedeckten Veranstaltungen tätigen Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte, Hausmeister aus ihrer dienstlichen Betätigung.

2. Eingeschlossen in den Vertrag ist die sogenannte Schülerunfallversicherung (das gesamte Schulrisiko), d. h. also alle Unfälle, die der Schuljugend während des gesamten Aufenthalts innerhalb des Schulgebäudes, des Schulgrundstücks und außerhalb des Schulgrundstücks bei Veranstaltungen der Schule und der Arbeitgemeinschaften für den Schießsport sowie auf unmittelbarem Wege zum und vom Schulgrundstück und zu und von den genannten Veranstaltungen zustoßen.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch

a) auf mittelbare Kriegsschäden, die sich z. B. infolge der Verdunkelung oder beim Aufsuchen von Luftschutzräumen aus Anlaß von Fliegeralarm und Luftangriffen ereignen,

b) auf Unfälle, die durch einen von der Schulleitung veranlaßten Einsatz der Schuljugend zu Kriegshilfsdiensten eintreten, sowie auf Schäden beim Einsatz für die landwirtschaftlichen Hilfsarbeiten oder bei der vormilitärischen Ertüchtigung.

4. In diesen Vertrag nicht eingeschlossen ist — wie schon oben gesagt — die Versicherung für die Alumnate, Internate, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und Aufbaulehrgänge.

5. Bei den Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen ist nicht mitversichert der praktische Unterricht an Werkzeugmaschinen und an den mit besonderen erhöhten Gefahren verbundenen Schulungseinrichtungen. Hierfür muß der Versicherungsschutz besonders beantragt werden. Der etwaige Schaden wird von der Berufsgenossenschaft getragen.

6. Die Versicherungsprämien betragen:

a) für Schüler (Schülerinnen) — ausgenommen die unter 6 b aufgeführten — in Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern . . . . . 48 Rpf,
in Gemeinden unter 50 000 Einwohnern . . . . 24 Rpf
für jeden Schüler (Schülerin) oder Lehrkraft, Hilfslehrkraft, Hausmeister und für das Versicherungsjahr,

b) für Schüler (Schülerinnen) unter 10 Jahren in allen Gemeinden gleichmäßig . . . . . 24 Rpf
für jeden Schüler (Schülerin) und für das Versicherungsjahr,

c) für Schüler (Schülerinnen) der Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen für jeden Schüler (Schülerin) oder Lehrkraft, Hilfslehrkraft, Hausmeister und für das Versicherungsjahr . . . . . 15 Rpf,

d) für Teilnehmer (Teilnehmerinnen) an den Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen im Geschäftsbereich der Ämter Erziehung und Körperliche Erziehung des Reichserziehungsministeriums für jeden Lehrgangsteilnehmer (-teilnehmerin) oder Lehrkraft, Hilfslehrkraft, Hausmeister und für die Dauer des Lehrgangs . . . . . 48 Rpf,

e) für Teilnehmer (Teilnehmerinnen) an den Lehrgängen der Kreissportlehrer und im Flugmodellbau, soweit sie nicht bereits eine Prämie nach Ziffer 6 a entrichtet haben, für jeden Teilnehmer (Teilnehmerin) oder Lehrkraft, Hilfslehrkraft, Hausmeister und für die Dauer bis zu drei Tagen 24 Rpf,

f) für die Jugendlichen in Gemeinschaften und Vereinigungen (z. B. NSRL.-Gemeinschaften, Betriebssportgemeinschaften) außerhalb der HJ. für jeden Jugendlichen oder Leiter und auf das Versicherungsjahr . . . . . 48 Rpf,

g) für sonstige Jugendliche außerhalb der HJ. für jeden Jugendlichen, Leiter und für das Versicherungsjahr . . . . . 20 Rpf.

Eingeschlossen in die Prämie ist die Reichsstempelsteuer und bei der Versicherung der Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte, Hausmeister und Leiter auch der Beitrag für die Haftpflichtversicherung.

7. Die Versicherungsleistungen sind erheblich erweitert; sie betragen:

a) für den Todesfall:
Begräbniskosten . . . . . 1 000 RM,
zusätzlich für Überführungskosten, wenn der Versicherte außerhalb seines Heimatortes tödlich verunglückt ist, bis zu . . . . . 500 RM,

b) für den Invaliditätsfall bei völliger Invalidität . . . . . 25 000 RM.
Bei teilweiser Invalidität gelten folgende Vollinvaliditätssummen:

aa) Wenn die teilweise Invalidität bis zu 33⅓ v. H. einschließlich beträgt, gilt als zugrunde zu legende Vollinvaliditätssumme der Betrag von . . . . . 10 000 RM.

bb) Wenn die teilweise Invalidität bis zu 50 v. H. einschließlich beträgt, gilt als zugrunde zu legende Vollinvaliditätssumme der Betrag von . . . . . 20 000 RM.

cc) Wenn die teilweise Invalidität über 50 v. H. beträgt, gilt als zugrunde zu legende Vollinvaliditätssumme der Betrag von . . . . . 25 000 RM.

Außerdem sind einige Invaliditätsgrade erhöht worden.

c) bei vorübergehenden Unfallfolgen:
zahlbar vom vierten Tage nach Eintritt des Unfalls täglich . . . . . 1 RM
oder Übernahme der Heilungskosten für jeden Versicherungsfall bis zu . . . . . 500 RM.
Bei Zahnbeschädigungen erfolgt Ersatz der Zahnbehandlungskosten bis zu . . . . . 500 RM.
Handelt es sich um einen schweren Fall, der zur Abwendung einer etwaigen Invalidität höhere Heilungskosten erfordert, so können die Heilungskosten bis zu . . . . . 2 500 RM übernommen werden.

Auf die Versicherungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

8. Sämtliche Schüler (Schülerinnen) der staatlichen Höheren Schulen sind zwangsläufig ab 1. April 1940 dieser Gemeinschafts-Kollektivversicherung angeschlossen. Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte, Hausmeister dieser Schulen sind gegen Zahlung der gleichen Prämie versichert, wenn sie ebenfalls beitreten.

Die nichtstaatlichen Höheren Schulen, die sich dem bisherigen Vertrag mit dem Verband bereits angeschlossen haben, werden ohne weiteres in diesen neuen Vertrag einbezogen.

9. Die Schulunterhaltungsträger der Volks-, Mittel-, Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen und der nichtstaatlichen Höheren Schulen können, wenn sie Versicherungsschutz nehmen wollen, soweit nicht besondere Anordnungen entgegenstehen, diesem Vertrag zu den gleichen Bedingungen beitreten. Der Beitritt kann bei den günstigen Prämien, Leistungen und Bedingungen nur dringend empfohlen werden. Selbst wenn einzelne Schüler bereits zum Teil durch eine Familienkrankenversicherung u. dgl. geschützt sind, ist die Teilnahme an dieser Gemeinschafts-Kollektivversicherung wegen der erheblich weiter gehenden Leistungen, insbesondere bei schweren Unfällen mit Invaliditätsfolgen, durchaus zweckmäßig.

10. Lehrkräfte, die zu einer anderen Schule übertreten, bleiben versichert, wenn sie am 1. Mai zur Versicherung angemeldet worden sind und die Prämie für das Versicherungsjahr entrichtet haben. Die Versicherer sind ferner bereit, Lehrkräfte auch dann bei sich zu versichern, wenn nur ein Teil des Lehrkörpers bei ihnen und der restliche Teil gar nicht oder bei einer anderen Gesellschaft versichert ist. Im übrigen werden die Lehrkräfte aber selbst darauf achten müssen, daß sie dauernd versichert sind.

11. Stichtag für die Anmeldung zur Versicherung im Versicherungsjahr 1. April 1940/41 ist

a) für alle Schulen der 1. Mai,

b) für alle übrigen Jugendlichen der 1. April.

Die Anmeldungen zur Versicherung erfolgen grundsätzlich:

a) für alle Höheren Schulen nur über die Leiter der Schulen an die Oberpräsidenten (im Sudetengau und in den Gauen Danzig-Westpreußen und Warthegau sowie im Regierungsbezirk Kattowitz an die Regierungspräsidenten),

b) für alle Fach- und Berufsfachschulen nur über die Leiter der Schulen an die Regierungspräsidenten (Stadtpräsidenten Berlin),

c) für alle übrigen Schulen und für alle übrigen Jugendlichen nur über die zuständigen Landräte (für die Landkreise), Oberbürgermeister (für die Stadtkreise) an die Regierungspräsidenten, und zwar für die Volks- und Mittelschulen durch die Schulunterhaltungsträger (Gemeinden, Gesamtschulverbände usw.).

Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sammeln die Anmeldungen, stellen sie zusammen und geben sie an die Agrippina weiter.

Nur die Hochschulinstitute einschließlich Führerschule in Neustrelitz und die Leiter der Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge melden die Lehrgangsteilnehmer (-teilnehmerinnen) bei Beginn des Lehrgangs unmittelbar bei der Agrippina an.

12. Die Prämien sind mit der Anmeldung, spätestens jedoch bis 15. Mai an die zuständigen Leiter der Höheren Schulen, Leiter der Fach- und Berufsfachschulen, Landräte, Oberbürgermeister zu entrichten. Die weitere Abführung der Prämien an die Agrippina regelt der Oberpräsident oder Regierungspräsident; sie kann entweder unmittelbar von den Leitern der Höheren Schulen, Leitern der Fach- und Berufsfachschulen, Landräten, Oberbürgermeistern oder gesammelt vom Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten aus erfolgen. Nur die Hochschulinstitute einschließlich Führerschule in Neustrelitz und die Leiter der Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge führen die Prämien zugleich mit der Anmeldung unmittelbar an die Agrippina ab.

Die Schulleiter, für Volks- und Mittelschulen die Schulunterhaltungsträger (Gemeinden usw.) sind dafür verantwortlich, daß die auf die einzelne Schule entfallende Gesamtprämie für alle Versicherten fristgemäß bis 15. Mai eingezahlt wird. Die Einzahlung und Abführung der Jahresprämien muß auf jeden Fall bis Ende Mai restlos durchgeführt sein. Rückstände darf es nicht geben.

13. Alle Schadenmeldungen sind grundsätzlich an die zuständigen Leiter der Höheren Schulen, Leiter der Fach- und Berufsfachschulen, Landräte oder Oberbürgermeister einzureichen, die sie an den Verband (vgl. oben Einleitung) weitergeben. Eine Ausnahme bilden auch hier die Hochschulinstitute einschließlich Führerschule Neustrelitz und die Leiter der Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, die die Schadenmeldungen unmittelbar an den Verband einreichen.

14. Von jeder Entschädigungsleistung wird von dem Verband den Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten Mitteilung in zweifacher Ausfertigung gemacht, die als Unterlage bei Aufstellung der Nachweisung nach Muster b dient. Eine Ausfertigung bleibt bei dem Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten, die zweite ist an den Leiter der Höheren Schulen, Leiter der Fach- und Berufsfachschulen, Landrat oder Oberbürgermeister weiterzugeben.

*

Dies sind im wesentlichen die Bestimmungen der neuen, mit meinem Einverständnis von der Agrippina und dem Verband gemeinsam getragenen Kollektivversicherung.

Vertrag, Merkblatt, Vordrucke zur Versicherungsanmeldung und Schadenmeldung erhalten eine neue, dem veränderten Umfang und Inhalt der Versicherung entsprechende Fassung, werden neu gedruckt und gehen den Dienststellen später zu.

Ich ersuche, alle Dienststellen meines Geschäftsbereichs auf diese günstige, den Bedürfnissen der Versicherten auf Grund der Erfahrungen der letzten Versicherungsjahre aufs beste angepaßte Gemeinschafts-Kollektivversicherung hinzuweisen, und erwarte, daß jeder Schulleiter, für die Volks- und Mittelschulen die Schulunterhaltungsträger von dieser Versicherung nach Möglichkeit Gebrauch machen. Wenn das von mir angestrebte Ziel erreicht ist, in diesem Vertrag die gesamte Schuljugend (unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes für die seit langem angeschlossenen Gruppen außerhalb der Schule) zu erfassen, wird sich eine weitere Senkung der Prämien und eine weitere Erhöhung der Leistungen ermöglichen lassen.

Auf Eindämmung der Unfallgefahren durch zweckmäßige Sicherheitsvorkehrungen wird dauernd hinzuwirken sein, damit die Erfolge der Leibeserziehung nicht durch vermeidbare Unfälle beeinträchtigt werden.

Die Leiter der Hochschulinstitute einschließlich Führerschule in Neustrelitz und die Leiter aller sonstigen Lehrgänge wollen sich vor Beginn eines jeden Lehrgangs davon überzeugen, daß kein Lehrgangsteilnehmer (-teilnehmerin) ohne Versicherungsschutz ist.

Die ordnungsmäßige Durchführung der Versicherung im Regierungsbezirk gehört, soweit es sich nicht um juristische Fragen handelt, zum Aufgabengebiet der Bezirksturnräte bei den Regierungspräsidenten.

Für die von den Dienststellen zu 1 a bis 1 f zum 1. Juni 1940 und folgende Jahre einzureichende Nachweisung über die Zahl der nach dem Stand vom 1. April bzw. 1. Mai 1940 zur Versicherung bei der Agrippina für das Versicherungsjahr 1940 angemeldeten Jugendlichen gilt das beiliegende Muster a.

Für die von den Dienststellen zu 1 b (ohne Zichenau und Kattowitz) zum 1. Juni 1940 einzureichende Nachweisung über die Schadenfälle und Schadenaufwendungen im Versicherungsjahr 1. April 1939/40 gilt noch das alte, mit Runderlaß vom 29. März 1939 — K II 9310/28. 3. — mitgeteilte Muster B. Für die von den Dienststellen zu 1 a bis 1 f zum

1. Juni 1941 und folgende Jahre einzureichende Nachweisung gilt das beiliegende Muster b.

Berlin, den 4. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Krümmel.

An die Herren Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen, und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für Berufs- und Fachschulen, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (einschl. Zichenau und Kattowitz) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für Volks- und Mittelschulen, die Herren Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau (durch den Herrn Reichsstatthalter in Reichenberg), die Herren Regierungspräsidenten in Danzig, Marienwerder und Bromberg (durch den Herrn Reichsstatthalter in Danzig), die Herren Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Kalisch (durch den Herrn Reichsstatthalter in Posen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Herren Reichsstatthalter in Reichenberg, Danzig, Posen und Hamburg und die Hochschulinstitute für Leibesübungen der Universitäten (durch die Herren Universitätskuratoren). — Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung II) in Wien und die Herren Landeshauptmänner in Niederdonau in Wien, in Klagenfurt, in Linz, in Salzburg, in Graz, in Innsbruck.

Das neue Vertragswerk über die Versicherung der schulischen Leibeserziehung usw. gilt nicht nur für Preußen und für die in das Reich eingegliederten Gebiete, sondern auch für die Länder des Altreiches, mit denen die Agrippina gleiche Verträge abgeschlossen hat. Ich ersuche deshalb, die gleichen Anordnungen auch für den dortigen Amtsbereich zu treffen. Den Ländern, die gleiche Verträge mit der Agrippina noch nicht abgeschlossen haben, kann der Beitritt zu diesem Vertrag nur dringend empfohlen werden.

In den sieben ostmärkischen Gauen wird zu prüfen sein, ob nicht auch dort von diesem günstigen Angebot Gebrauch gemacht werden kann und der Anschluß an diesen Vertrag anzustreben ist. Gegebenenfalls würden noch bestehende Verträge zu dem nächstzulässigen Termin zu kündigen sein. — K II 9310/29. 1. 40 E I a, E II e, E III c, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 184.)

Sonstiges

161. Prüfungen für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen an den Hochschulinstituten für Leibesübungen.

Im Kalenderjahr 1940 werden an den Hochschulinstituten für Leibesübungen der nachbenannten Universitäten bzw. Technischen Hochschulen Prüfungen für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen durchgeführt:

in Berlin	am 15./16. März 1940,
in Königsberg	am 23. März und 18. September 1940,
in Greifswald	am 22. Juli 1940,
in Halle	am 16. März und 28. September 1940,
in Breslau	am 26./27. August 1940,
in Münster	am 13. April und 18./19. Oktober 1940,
in Kiel	am 23./24. August 1940,
in Marburg	am 18. April und 21. November 1940,
in Bonn	am 24./25. Mai 1940,
in Göttingen	am 16. März 1940,
in Frankfurt a. M.	am 25./26. Juni 1940,
in Köln	am 31. Oktober 1940,
in Karlsruhe	am 18./19. Oktober 1940,
in Wien	am 23. April und 24. September 1940,
in Graz	am 10./11. Juni 1940,
in Innsbruck	am 10./11. Juni 1940.

Berlin, den 6. März 1940.

Prüfungsamt
für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung.
Der Vorsitzende: Krümmel.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 187.)

162. Berichtigung.

Auf Seite 598 des Jahrgangs 1939 muß es unter II C I Nr. 19 „Neutitschein" statt „Neutitschen" heißen.

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Seite

Für das Reich

Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten. Vom 16. Februar 1940 162
Verzeichnis der zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen Lehrmittel. Vom 21. Februar 1940 176
Bedarf an Baumwollgarnen und Rohbaumwolle in den Schulen. Vom 22. Februar 1940 181
Straffreiheit in Dienststrafsachen. Vom 23. Februar 1940 162
Erwerb des Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.). Vom 23. Februar 1940 165
Reichsarbeitsdienstpflicht der Abiturientinnen. Vom 23. Februar 1940 183
Amtliches Deutsches Ortsbuch für das Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 26. Februar 1940 162
Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen. Vom 28. Februar 1940 163
Unterrichtsfilm in Privatschulen. Vom 28. Februar 1940 170
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken. Vom 29. Februar 1940 165
Einsichtnahme amtlicher Stellen in das Arbeitsbuch; Führung des Arbeitsbuches. Vom 1. März 1940 ... 163
Beschaffung von Spinnstoffen. Vom 2. März 1940 ... 163
Personalbogen für die Hilfsschüler. Vom 2. März 1940 172
Lernbücher für Mittelschulen. Vom 4. März 1940 175
Schulische Betreuung der Kinder von Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und den ehemals polnischen Gebieten. Vom 4. März 1940 175
Unfall- und Haftpflichtversicherung der Leibeserziehung in den Schulen und Schülerunfallversicherung. Vom 4. März 1940 184
Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF. Vom 5. März 1940 171
Übernahme deutschstämmiger Lehrpersonen im Ausland in den reichsdeutschen Berufs- und Fachschuldienst. Vom 5. März 1940 182
Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt. Vom 5. März 1940 183
Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub. Vom 6. März 1940 164

Seite

Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 6. März 1940 165
Sonderreifeprüfungsordnung, Lockerung der Bestimmungen über die Mindestaltersgrenze. Vom 6. März 1940 170
Unterrichtsbeginn in den Sommermonaten. Vom 6. März 1940 176
Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 6. März 1940 176
Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 6. März 1940 178
Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Baltenländern und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten des ehemaligen Polnischen Staates. Vom 7. März 1940 165
Lehrbücher für die zweite lebende Fremdsprache der Oberschule. Vom 11. März 1940 181
Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht. Vom 15. März 1940 171
Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Waffen-SS und Polizei. Vom 19. März 1940 .. 171

Für Preußen

Ausgabereste bei Kap. 182 (Volksschulen) Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse" und Kap. 183 (Mittlere Schulen) Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse". Vom 27. Februar 1940 182
Schulgeld an den öffentlichen Höheren Schulen in Preußen. Vom 2. März 1940 183
Berichte der Höheren Schulen über ihre Erfahrungen auf größeren Lehrausflügen. Vom 4. März 1940 183
Aufnahmegebühr bei öffentlichen Höheren Schulen in Preußen. Vom 4. März 1940 183
Beiträge der Schulträger zur Preußischen Landesmittelschulkasse für das Rechnungsjahr 1940. Vom 6. März 1940 182
Prüfungen für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Vom 6. März 1940 187
Berichtigung 187